

31.08.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2012 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 - GFG 2012)

A Problem

Nach Artikel 79 Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

In Artikel 106 Absatz 7 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zufließt.

Gemeinschaftssteuern sind nach Artikel 106 Absatz 3 GG das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer, soweit das Aufkommen den Gemeinden nicht unmittelbar zugewiesen wird.

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt. Zu den Landessteuern zählt die Grunderwerbsteuer.

Das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) ist der aktuellen Entwicklung, den neuen Erkenntnissen und geänderten (statistischen) Daten in regelmäßigen Abständen anzupassen, um Gerechtigkeiten bei der Verteilung der Zuweisungen zwischen den Kommunen zu gewährleisten. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 9. Juli 1998 - 16/96, 7/97 - und vom 19. Juli 2011 - 32/08 -).

Im Juni 2008 wurde das Gutachten des Instituts für Wirtschaftsforschung München (ifo) „Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ (LT-Vorlage 14/1898) veröffentlicht und anschließend in der „Kommission zur Beratung der Empfehlungen des Instituts für Wirtschaftsforschung München (ifo)“ (ifo-Kommission) beraten. Die Kommission, die sich aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbänden, der Staatskanzlei, des Finanzministeriums, des Innenministeriums und aus Mitgliedern des

Datum des Originals: 28.08.2012/Ausgegeben: 05.09.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Landtags zusammensetzte, beendete Ihre Arbeit mit einem Abschlussbericht (LT-Vorlage 15/21) im Juni 2010. Eine Umsetzung der Vorschläge des ifo-Instituts und der ifo-Kommission konnte nicht mit dem GFG 2011 erfolgen, da hierfür weitere umfangreiche Berechnungen, grundsätzliche Überlegungen und Abstimmungen (insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden) notwendig gewesen wären, die in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit der gebotenen Sorgfalt zu leisten waren.

Aus diesem Grund wurden im GFG 2011 lediglich die Grunddaten, die der Ermittlung des fiktiven Bedarfs und der normierten Einnahmekraft jeder Kommune und schließlich der gerechten Verteilung der Schlüsselzuweisungen unter den Kommunen dienen, infolge ihrer Aktualisierungsbedürftigkeit angepasst.

Mit dem GFG 2012 soll nun zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs die Umsetzung der vom ifo-Institut gemachten Vorschläge unter Beachtung der Beratungsergebnisse der ifo-Kommission erfolgen.

Für das GFG 2012 werden im Wesentlichen die Daten der beim Landesbetrieb für Information und Technik (IT.NRW) geführten Jahresrechnungsstatistik 2008 zugrunde gelegt.

B Lösung

Erlass des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2012 (Gemeindefinanzierungsgesetzes 2012 - GFG 2012) unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und neuer Erkenntnisse.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Zur Finanzierung des Steuerverbundes 2012 wird im Landeshaushalt 2012 (unter Berücksichtigung eines pauschalen Belastungsausgleichs im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung in Höhe von 431 870 000 EUR) eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 8 421 154 000 EUR zur Verfügung gestellt. Von diesem Betrag werden bei den Investitionspauschalen 40 440 000 EUR als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondgesetz angesetzt. Für die Finanzzuweisungen aus dem Steuerverbund verbleiben 8 380 714 000 EUR. Darüber hinaus sieht der Landeshaushalt 2012 Mittel zur Finanzierung von Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes für die Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss in Höhe von 500 000 EUR und Kompensationsleistungen für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in Höhe von 700 000 000 EUR und Kompensationsleistungen für die Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 in Höhe von 25 598 000 EUR vor.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt ergeben sich infolge der Umsetzung der vom ifo-Institut gemachten Vorschläge unter Beachtung der Beratungsergebnisse der ifo-Kommission nicht. Die Umsetzung wirkt sich ausschließlich auf die interkommunale Verteilung der Finanzausgleichsmittel aus.

E Zuständigkeit

Ministerium für Inneres und Kommunales (federführend) und Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die aufgrund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2012 bereitgestellten Zuweisungen des Landes ergänzen die Erträge der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sie zur Finanzierung ihrer Aufgaben benötigen.

Dabei sind die Gesamtzuweisungen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes und in Abwägung der Aufgabenerfüllung des Landes einerseits und der Kommunen andererseits so bemessen worden, dass der kommunale Anspruch auf eine angemessene Finanzausstattung im Haushaltsjahr 2012 erfüllt ist.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2012 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 - GFG 2012)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Grundlagen

§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

Teil 2

Steuerverbund

§ 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

§ 3 Vorwegabzug

§ 4 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse

§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

§ 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

§ 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

§ 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2011 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 - GFG 2011)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Grundlagen

§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

Teil 2

Steuerverbund

§ 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

§ 3 Vorwegabzug

§ 4 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse

§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

§ 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

§ 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

§ 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

§ 16 Investitionspauschalen und Tilgung des Sondervermögens nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz

§ 17 Schulpauschale/Bildungspauschale

§ 18 Sportpauschale

§ 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

§ 19a Zuweisungen an Gemeinden zur Abmilderung der Wirkungen der Strukturveränderungen bei der Bedarfsermittlung für die Bemessung der Schlüsselzuweisungen

Teil 3

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20 Zuweisungen für die Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss

§ 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

§ 21a Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

§ 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

§ 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen

§ 24 Kreisumlage

§ 25 Landschaftsumlage

§ 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Teil 5

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Be-

§ 16 Investitionspauschalen

§ 17 Schulpauschale/Bildungspauschale

§ 18 Sportpauschale

§ 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

Teil 3

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20 Zuweisungen für die Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

§ 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

§ 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

§ 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen

§ 24 Kreisumlage

§ 25 Landschaftsumlage

§ 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Teil 5

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Be-

- rechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 28** Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 29** Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 30** Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
- § 31** Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes
- § 32** Kürzungsermächtigung

**Teil 6
Inkrafttreten**

- § 33** Inkrafttreten und Geltungsdauer

Anlagen

- Anlage 1** Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2012
- Anlage 2** Hauptansatzstaffel
- Anlage 3** Kurortehilfe 2012
- Anlage 4** Abwassergebührenhilfe 2012
- Anlage 5** Gaststreitkräftestationierungshilfe 2012
- Anlage 6** Anteile und Auszahlungstermine der Zuweisungen nach § 28 Absatz 3

**Teil 1
Grundlagen**

**§ 1
Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer

- rechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 28** Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 29** Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 30** Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
- § 31** Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes
- § 32** Kürzungsermächtigung

**Teil 6
Inkrafttreten**

- § 33** Inkrafttreten und Geltungsdauer

Anlagen

- Anlage 1** Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2011
- Anlage 2** Hauptansatzstaffel
- Anlage 3** Schüleransatzstaffel
- Anlage 4** Kurortehilfe 2011
- Anlage 5** Abwassergebührenhilfe 2011
- Anlage 6** Gaststreitkräftestationierungshilfe 2011
- Anlage 7** Anteile und Auszahlungstermine der Zuweisungen nach § 28 Absatz 3

**Teil 1
Grundlagen**

**§ 1
Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer

eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß §§ 2 bis 19a.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (§§ 20, 21, 21a) sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen aufgrund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

(6) Die Städteregion Aachen gemäß § 1 Absatz 1 Städteregion Aachen Gesetz vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162) ist ein Gemeindeverband im Sinne dieses Gesetzes. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 Städteregion Aachen Gesetz die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

Teil 2

Steuerverbund

§ 2

Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommenssteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftssteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer. Der Verbundsatz enthält 1,17 Prozentpunkte zur vorläufigen pauschalen Abgeltung von Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeinde-

eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß §§ 2 bis 19.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (§§ 20, 21) sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen aufgrund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

(6) Die Städteregion Aachen gemäß Artikel I § 1 Absatz 1 Aachen-Gesetz vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162) ist ein Gemeindeverband im Sinne dieses Gesetzes. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß Artikel I § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 Aachen-Gesetz die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

Teil 2

Steuerverbund

§ 2

Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 % (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommenssteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftssteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer. Der Verbundsatz enthält 1,17 Prozentpunkte zur vorläufigen pauschalen Abgeltung von Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den

verbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2012.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird dieses ermittelte Ist-Aufkommen insgesamt im Verbundzeitraum

1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des 2. Abschnittes des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 259) geändert worden ist und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes;
2. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gemäß § 1 Sätze 5 bis 15, 18 und 19 Finanzausgleichsgesetz ausgezahlten Betrag;
3. erhöht um den interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist;
4. erhöht um den saldierten Betrag aus dem Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer aufgrund der Kompensationsleistungen des Bundes für Einnahmeausfälle der Länder bei der Kraftfahrzeugsteuer und dem Anteil des Landes am Minderaufkommen der Umsatzsteuer aufgrund der teilweisen

finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2011.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird dieses ermittelte Ist-Aufkommen insgesamt im Verbundzeitraum

1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des 2. Abschnittes des Finanzausgleichsgesetzes und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671).
2. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gemäß § 1 Sätze 5 bis 15, 18 und 19 Finanzausgleichsgesetz ausgezahlten Betrag;
3. erhöht um den interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 3 Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422);
4. erhöht um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes bei der Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 3 Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher

Rückabwicklung dieser Kompensationsleistungen wegen der Übertragung der Ertragskompetenz bei der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund (§ 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 3 Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896)) sowie Artikel 7 Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170));

Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896)) sowie Artikel 7 Gesetz zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze (Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz) vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170));

5. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 3 Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402));

5. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 3 Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402));

6. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 2 Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403)).

6. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 2 Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403)).

(3) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 ergibt sich aus **Anlage 1** zu diesem Gesetz.

(3) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 ergibt sich aus **Anlage 1** zu diesem Gesetz.

§ 3

Vorwegabzug

Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden

1. für die im Haushaltsjahr 2012 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen in Höhe von 3 600 000 EUR und

§ 3

Vorwegabzug

Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden für die im Haushaltsjahr 2011 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen 4 400 000 EUR abgezogen.

2. für die kommunale Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz Mittel in Höhe von 65 000 000 EUR abgezogen.

§ 4

Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Besonders berücksichtigt werden Belastungen,

1. die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen,
2. die Gemeinden aufgrund hoher Soziallasten,
3. die Gemeinden durch Zentralitätsfunktionen
4. die Gemeinden infolge großer Flächen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 12 und 15) berechnet.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 7 145 770 000 EUR zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt

§ 4

Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Besonders berücksichtigt werden Belastungen,

1. die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen,
2. die Gemeinden aufgrund hoher Soziallasten,
3. die Gemeinden durch Zentralitätsfunktionen entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 12 und 15) berechnet.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 6 721 858 000 EUR zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt

auf

1. die Schlüsselmasse für Gemeinden mit 5 608 119 000 EUR,
2. die Schlüsselmasse für Kreise mit 836 461 000 EUR,
3. die Schlüsselmasse für Landschaftsverbände mit 701 190 000 EUR.

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Einwohnerveränderungen, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden für jeden Einwohner gemäß Satz 3 gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung des relevanten Einwohnerwertes wird die aktuelle Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der im Zeitraum nach § 27 Absatz 3 Satz 2 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - **Anlage 2**).

auf

1. die Schlüsselmasse für Gemeinden mit 5 275 425 000 EUR,
2. die Schlüsselmasse für Kreise mit 786 839 000 EUR,
3. die Schlüsselmasse für Landschaftsverbände mit 659 594 000 EUR.

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz und dem Zentralitätsansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden für jeden mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner gewährt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird die Zahl der Einwohner nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - **Anlage 2**). Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelloose, so wird der Prozentsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

Liegt der Einwohnerwert einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffeklasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Schüler nach § 27 Absatz 4 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung im Schüleransatz wird die Zahl der Schüler gewichtet

1. nach Schülern, die im Ganztagsbetrieb beschult werden, mit 3,33

2. nach Schülern, die im Halbtagsbetrieb beschult werden mit 0,7 .

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850 (2094)), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) ge-

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Schüler nach § 27 Absatz 4 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung im Schüleransatz wird die Zahl der Schüler nach Schulformen gewichtet (Schüleransatzstaffel - **Anlage 3**). Vor Anwendung dieses Prozentsatzes wird die Zahl

1. nicht integrativ beschulter Schüler und Schülerinnen aller Schulformen, die in Ganztagsform beschult werden, mit 1,5

2. integrativ beschulter Schüler und Schülerinnen, die in Halbtagsform beschult werden, mit 3,0

3. integrativ beschulter Schüler und Schülerinnen, die in Ganztagsform beschult werden, mit 5,1

vervielfältigt. Der in den Gesamtansatz einfließende Schüleransatz beträgt 88 % des so ermittelten Wertes.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, zuletzt geändert durch Artikel 3 Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422))

ändert worden ist nach § 27 Absatz 5 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 15,3 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,65 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Fläche pro Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,24 multipliziert. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes wird die Fläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 8 und die Einwohner einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 7.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert

mit 411;

nach § 27 Absatz 5 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 9,6 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,15 multipliziert.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 7.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert mit dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert

mit 411;

- | | |
|--|---|
| <p>2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert
mit 209;</p> <p>3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert
mit 413;</p> <p>4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode</p> <p style="margin-left: 20px;">a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs, unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch den Kinderbonus;</p> <p>5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode;</p> <p>6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetz-</p> | <p>2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert mit dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert
mit 209;</p> <p>3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert mit dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert
mit 413;</p> <p>4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode</p> <p style="margin-left: 20px;">a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs, unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch den Kinderbonus;</p> <p>5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode;</p> <p>6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für</p> |
|--|---|

ten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

(1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 11) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 12).

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

(1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner im Kreis. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner in der Städteregion Aachen ohne die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner der Stadt Aachen.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen für jeden gemeldeten Schüler nach § 27 Absatz 4 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt wird dieser

die Gewerbesteuerumlage zuzüglich das Ist-Aufkommen im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

(1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 11) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 12).

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

(1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner im Kreis. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner in der Städteregion Aachen ohne die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner der Stadt Aachen.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen für jeden gemeldeten Schüler nach § 27 Absatz 4 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 Satz 1 bis 3 und Satz 5 und 6 gelten entsprechend. Der in den Gesamtansatz einfließende

Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales setzt den Kreisfaktor fest.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

Die Umlagekraftmesszahl wird ermittelt, indem die in § 23 Nummer 1 und 2 festgelegten Umlagegrundlagen mit einem einheitlichen Umlagesatz von 40,58 Prozent vervielfältigt werden.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 14) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 15).

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Einwohnerzahl mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmesszahl wird ermittelt, indem die in § 23 Nummer 3 festgelegten Umlagegrundlagen mit einem einheitlichen Umlagesatz von 14,6 Prozent vervielfältigt werden.

§ 16

Investitionspauschalen und Tilgung des Sondervermögens nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemein-

Schüleransatz beträgt 149 % des so ermittelten Wertes.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

Die Umlagekraftmesszahl wird ermittelt, indem die in § 23 Nummer 1 und 2 festgelegten Umlagegrundlagen mit einem einheitlichen Umlagesatz von 38,07 % vervielfältigt werden.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 14) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 15).

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Einwohnerzahl mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmesszahl wird ermittelt, indem die in § 23 Nummer 3 festgelegten Umlagegrundlagen mit einem einheitlichen Umlagesatz von 14,53 % vervielfältigt werden.

§ 16

Investitionspauschalen

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemein-

deverbänden stehen Mittel in Höhe von 595 299 000 EUR bereit.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 wird vorläufig ein Betrag in Höhe von 40 440 000 EUR als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz vom 2. April 2009 (GV. NRW. S.187) abgezogen. Soweit die endgültige kommunale Beteiligung für das Jahr 2012 vom vorläufig festgesetzten Betrag abweicht, wird der Differenzbetrag mit dem Abzugsbetrag im Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 verrechnet. Für Investitionspauschalen nach Absatz 3 bis 5 verbleibt ein verteilter Betrag in Höhe von 554 859 000 EUR.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 3 werden den Gemeinden 467 934 000 EUR für eine allgemeine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 3 werden 47 285 000 EUR für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner, die über 65 Jahre sind, verteilt.

(5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 3 werden 39 640 000 EUR für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Einwohnerzahl verteilt.

(6) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Mi-

deverbänden werden Mittel in Höhe von 521 423 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden den Gemeinden 439 736 000 EUR für eine allgemeine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 44 436 000 EUR für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner über 65 Jahre verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 37 251 000 EUR für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Einwohnerzahl verteilt.

(5) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

nisterium für Inneres und Kommunales und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 17

Schulpauschale/Bildungspauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 600 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schulpauschale/ Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulgebäude finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl gemäß § 27 Absatz 4 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 und 4 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 200 000 EUR, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 340 000 EUR und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 EUR gewährt wird.

§ 18

Sportpauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 50 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende

§ 17

Schulpauschale/Bildungspauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 600 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden.

Mit den Mitteln der Schulpauschale/ Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulgebäude finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl gemäß § 27 Absatz 4 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelung in § 8 Absatz 4 Satz 5 findet entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 200 000 EUR, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 340 000 EUR und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 EUR gewährt wird.

§ 18

Sportpauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 50 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende

Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 40 000 EUR gewährt wird.

§ 19

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 30 085 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen (Kurortehilfe), in Höhe von 7 017 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 3** zu diesem Gesetz;
2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von bis zu 4 465 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 4** zu diesem Gesetz; die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen

Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen.

Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 40 000 EUR gewährt wird.

§ 19

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 28 300 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen (Kurortehilfe), in Höhe von 6 601 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 4** zu diesem Gesetz;
2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von bis zu 4 200 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 5** zu diesem Gesetz; die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen

higen Kosten nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), außer Betracht;

3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften (Gaststreitkräftestationierungshilfe) in Höhe von bis zu 5 161 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 5** zu diesem Gesetz;
4. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), entstehen, in Höhe von 7 825 000 EUR; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt;
5. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 5 617 000 EUR.

(3) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 5 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

higen Kosten nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), außer Betracht;

3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften (Gaststreitkräftestationierungshilfe) in Höhe von bis zu 4 855 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 6** zu diesem Gesetz;
4. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 Lippisches Landes-Brand-Änderungsgesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), entstehen, in Höhe von 7 361 000 EUR; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt;
5. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 5 283 000 EUR.

(3) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 5 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

§ 19a**Zuweisungen an Gemeinden zur Abmilderung der Wirkungen der Strukturveränderungen bei der Bedarfsermittlung für die Bemessung der Schlüsselzuweisungen (Abmilderungshilfe)**

(1) Für Abmilderungshilfen im Zusammenhang mit Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem werden Mittel aus Ausgaberesten und Rückflüssen von Steuerverbänden vergangener Jahre zur Verfügung gestellt.

(2) Soweit sich bei einer Beibehaltung der im Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011 (GV. NRW. S. 259) geltenden Berechnungsstrukturen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem für einzelne Gemeinden im Vergleich zu den Schlüsselzuweisungen nach diesem Gesetz höhere Schlüsselzuweisungen ergeben hätten, wird die Differenz mit den Mitteln nach Absatz 1 ab einem Verlustprozentsatz in Höhe von 16 Prozent voll ausgeglichen. Die den einzelnen Gemeinden zu zahlende Abmilderungshilfe wird vom Ministerium für Inneres und Kommunales und vom Finanzministerium festgesetzt.

Teil 3**Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes****§ 20****Zuweisungen für die Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss**

Die Kosten der vom Rhein-Kreis Neuss mit landesweiter Zuständigkeit wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs werden entsprechend dem Haushaltsplan bis zu einem Höchstbetrag von 500 000 EUR erstattet. Einzelheiten der Zuweisung regelt das Finanzministerium.

Teil 3**Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes****§ 20****Zuweisungen für die Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen**

(1) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung der Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 1 300 000 EUR.

(2) Aus den gemäß Absatz 1 bereitgestellten Mitteln werden die Verwaltungskosten

für Sonderzuständigkeiten voll, im Bereich der Allgemeinzuständigkeit der Ausgleichsämter anteilig erstattet.

Einzelheiten der Zuweisungen regelt das Finanzministerium.

(3) Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise und/oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen.

Wird von den beteiligten Gebietskörperschaften eine einvernehmliche Regelung nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Bezirksregierung. Bei der Entscheidung ist die Vereinbarung der Beteiligten zur Aufteilung der nicht gedeckten Verwaltungskosten zugrunde zu legen. Fehlt eine derartige Vereinbarung, ist für die Aufteilung das Verhältnis der Anzahl der Fälle maßgebend, die am Tag des Zuständigkeitswechsels bei den beteiligten Ausgleichsämtern unerledigt waren.

§ 21

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 700 000 000 EUR festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszah-

§ 21

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungs-ausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 % des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 650 000 000 EUR festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszah-

lung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

§ 21a

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl I S. 2131) ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 25 598 000 EUR festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung

lung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**§ 22
Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes**

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 1 Absatz 4) werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und Finanzministerium jährlich bekanntgegeben.

**Teil 4
Umlagegrundlagen, Umlagen**

**§ 23
Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen**

(1) Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden;
2. für die Städteregion Aachen
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und

**§ 22
Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes**

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 1 Absatz 4) werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und Finanzministerium jährlich bekanntgegeben.

**Teil 4
Umlagegrundlagen, Umlagen**

**§ 23
Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen**

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden;
2. für die Städteregion Aachen
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und

- b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden abzüglich
- c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
- d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen;

3. für die Landschaftsverbände

- a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden und
- b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise.

(2) Bei der Ermittlung der Umlagegrundlagen wird die Abmilderungshilfe nach § 19a den Schlüsselzuweisungen gleichgesetzt.

**§ 24
Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 festgesetzt.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

**§ 25
Landschaftsumlage**

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

**§ 26
Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr**

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

- b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden abzüglich
- c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
- d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen;

3. für die Landschaftsverbände

- a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden und
- b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise.

**§ 24
Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 festgesetzt.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Aachen-Gesetz gilt Absatz 1.

**§ 25
Landschaftsumlage**

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

**§ 26
Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr**

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

Teil 5

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 27

Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den folgenden amtlichen Statistiken entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen fortgeschriebene Bevölkerung zum Stichtag 31. Dezember 2010. Für die Ermittlung des

Teil 5

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 27

Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den folgenden amtlichen Statistiken entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen fortgeschriebene Bevölkerung zum Stichtag 31. Dezember 2009.

durchschnittlichen Einwohnerwertes der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 wird die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen fortgeschriebene Bevölkerung zu den Stichtagen 31. Dezember der Jahre 2008, 2009 und 2010 herangezogen.

(4) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2010. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, ist dieser Stichtag auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage für das Haushaltsjahr 2010 maßgeblich.

(5) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2010.

(6) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit vorläufig ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2010 unter Berücksichtigung von Abweichungen aufgrund der von der Bundesagentur für Arbeit endgültig festgesetzten Ergebnisse früherer Stichtage. Abweichungen zu dem von der Bundesagentur für Arbeit nach Ablauf von drei Jahren endgültig festgesetzten Ergebnis werden bei der Berechnung des Zentralitätsansatzes künftiger Steuerverbünde berücksichtigt. Das Berichtigungsverfahren nach § 29 findet keine Anwendung.

(7) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraft nach § 9 wird auf den Zeitraum 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 festgesetzt.

(8) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2010, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt

(4) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2009. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, ist dieser Stichtag auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage für das Haushaltsjahr 2009 maßgeblich.

(5) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2009.

(6) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit vorläufig ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2009 unter Berücksichtigung von Abweichungen aufgrund der von der Bundesagentur für Arbeit endgültig festgesetzten Ergebnisse früherer Stichtage. Abweichungen zu dem von der Bundesagentur für Arbeit nach Ablauf von drei Jahren endgültig festgesetzten Ergebnis werden bei der Berechnung des Zentralitätsansatzes künftiger Steuerverbünde berücksichtigt. Das Berichtigungsverfahren nach § 29 findet keine Anwendung.

(7) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraft nach § 9 wird auf den Zeitraum 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 festgesetzt.

(8) Als Gebietsfläche im Sinne des § 16 Absatz 2 ist der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2009 zugrunde zu legen, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an den Landes-

und an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen abgegeben wurde.

(9) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben, werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 zugrunde gelegt.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird ein fiktiver Höchstbetrag von 5,68 EUR je Kubikmeter unter Zugrundelegung der Erhebungen der Bezirksregierungen im Jahr 2011.

(11) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 werden die Ergebnisse der Erhebung des Ministerium für Inneres und Kommunales bei den zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte über die Anzahl der außerhalb der Kasernen wohnenden Personen und ihrer Angehörigen zum Stichtag 31. Dezember 2010 zugrunde gelegt.

(12) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 11, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

betrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen abgegeben wurde.

(9) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben, werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 zugrunde gelegt.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird ein fiktiver Höchstbetrag von 5,58 EUR je Kubikmeter unter Zugrundelegung der Erhebungen der Bezirksregierungen im Jahr 2010.

(11) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 werden die Ergebnisse der Erhebung des Ministerium für Inneres und Kommunales bei den zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte über die Anzahl der außerhalb der Kasernen wohnenden Personen und ihrer Angehörigen zum Stichtag 31. Dezember 2009 zugrunde gelegt.

(12) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 11, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 28**Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19a werden jährlich durch das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen nach § 16, die Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und die Sportpauschale nach § 18 werden zu den in **Anlage 6** ausgewiesenen Terminen mit den dort festgesetzten Anteilen ausgezahlt.

(4) Sofern die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen nach § 16, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2012 nicht vor dem ersten in Anlage 6 fest-

§ 28**Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen nach § 16, die Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und die Sportpauschale nach § 18 werden zu den in **Anlage 7** ausgewiesenen Terminen mit den dort festgesetzten Anteilen ausgezahlt.

(4) Sofern die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen nach § 16, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2011 nicht vor dem ersten in Anlage 7 fest-

gesetzten Auszahlungstermin erfolgt ist, werden das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium ermächtigt, zu diesem Zahlungstermin Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen festzusetzen. In besonderen Fällen können das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung aufgrund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach §§ 19 und 19a werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und Finanzministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zuzuleiten sind.

Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden für das jeweilige Haushaltsjahr durch Erlass des Ministerium für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des Ministerium für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums können im Haushaltsjahr 2013 für Schlüsselzuweisungen, für Investitionspauschalen, für die Schulpauschale/Bildungspauschale und für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen zu den entsprechenden Terminen geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2013 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zah-

gesetzten Auszahlungstermin erfolgt ist, werden das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium ermächtigt, zu diesem Zahlungstermin Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen festzusetzen. In besonderen Fällen können das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung aufgrund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und Finanzministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zuzuleiten sind.

Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden für das jeweilige Haushaltsjahr durch Erlass des Ministerium für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des Ministerium für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums können im Haushaltsjahr 2012 für Schlüsselzuweisungen, für Investitionspauschalen, für die Schulpauschale/Bildungspauschale und für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen zu den entsprechenden Terminen geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2012 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten

lung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

§ 29

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Stellen sich bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6 und der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 Unrichtigkeiten heraus, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, so können diese auf Antrag der Zuweisungsempfänger berichtigt werden, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 12 800 EUR übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6 und den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

§ 30

Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach §§ 21 bis 27 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936), regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien;

ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

§ 29

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Stellen sich bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6 und der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 Unrichtigkeiten heraus, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, so können diese auf Antrag der Zuweisungsempfänger berichtigt werden, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 12 800 EUR übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6 und den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

§ 30

Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach §§ 21 bis 27 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre

2004/2005 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2005) und zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanngesetz - EFG) vom 15. Dezember 2005 (GV.NRW.S. 936), regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien;

2. nach § 28 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 und § 23 Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 vom 18. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 577) regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit Ministerium für Inneres und Kommunales und Finanzministerium;
3. nach § 22 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 vom 3. April 2001 (GV. NRW. S. 172) regeln das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium.

§ 31

Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplan des Landes

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und

2. nach § 28 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 und § 23 Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 vom 18. Dezember 1991 (GV.NRW. S. 577) regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit Ministerium für Inneres und Kommunales und Finanzministerium;
3. nach § 22 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 vom 3. April 2001 (GV. NRW. S. 172) regeln das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium.

§ 31

Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und

Kommunales, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 32 Kürzungsermächtigung

Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

Teil 6 Inkrafttreten

§ 33 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft und gilt bis zur Verkündung eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Kommunales, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 32 Kürzungsermächtigung

Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

Teil 6 Inkrafttreten

§ 33 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zur Verkündung eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Anlage 1 zu § 2 Absatz 3 GFG 2012

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2012	
	EUR
<u>Obligatorischer Steuerverbund</u>	
Gemeinschaftsteuern	
* Lohnsteuer	12 855 032 660
* veranlagte Einkommensteuer	3 022 792 180
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	1 949 547 381
* Körperschaftsteuer	1 420 339 885
* Umsatzsteuer	11 337 970 410
* Einfuhrumsatzsteuer	4 841 142 241
* Abgeltungssteuer	859 567 517
<u>Fakultativer Steuerverbund</u>	
* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	656 000 743
Summe Verbundsteuern	36 942 393 017
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)	
* Länderfinanzausgleich	490 422 654
* Familienleistungsausgleich	- 657 594 610
* Kinderbonus	- 13 375 000
* Entlastungsausgleich Ost	220 000 000
* Kompensation Kfz-Steuerausfälle	11 131 000
* Kompensation Spielbankabgabe	- 13 140 000
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	- 67 863 000
Verbundgrundlagen insgesamt	36 911 974 061
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	23,00
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	8 489 754 000
<i>*Prozentpunkte im Verbundsatz für pauschalieren Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	1,17
<i>*in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltener pauschaler Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	431 870 000
Vorwegabzüge (§ 3 GFG)	
* Tantiemen	- 3 600 000
* Konsolidierungshilfe	- 65 000 000
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	8 421 154 000

Anlage 2 zu § 8 Absatz 3 GFG 2012

Hauptansatzstaffel

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz (Prozent)
25 000	100,0
37 000	103,0
51 500	106,0
68 500	109,0
88 000	112,0
110 000	115,0
134 000	118,0
160 500	121,0
189 500	124,0
221 000	127,0
255 000	130,0
291 000	133,0
329 500	136,0
370 500	139,0
414 000	142,0
460 000	145,0
508 000	148,0
558 500	151,0
611 500	154,0

Für Gemeinden mit mehr als 611 500 Einwohnern beträgt der Ansatz 157,0 Prozent.

**Anlage 3 zu § 19 Absatz 2 Nummer 1 GFG 2012
Kurortehilfe 2012**

Gemeinden	Betrag EUR
Aachen	140.291
Bad Berleburg	320.866
Bad Driburg	613.559
Bad Laasphe	140.291
Bad Lippspringe	292.779
Bad Münstereifel	140.291
Bad Oeynhausen	602.773
Bad Salzuflen	422.696
Bad Sassendorf	501.640
Bad Wünnenberg	145.914
Brakel	35.073
Brilon	70.145
Detmold	70.145
Erwitte	197.408
Eslohe	72.220
Freudenberg	35.073
Heimbach	47.563
Horn-Bad Meinberg	427.512
Höxter	35.073
Kirchhundem	35.073
Lage	35.073
Lennestadt	35.073
Lippstadt	140.291
Marienmünster	35.073
Monschau	78.123
Nieheim	81.708
Nümbrecht	96.899
Olsberg	118.718
Petershagen	35.073
Porta Westfalica	70.145
Preußisch Oldendorf	140.291
Reichshof	70.145
Rödinghausen	35.073
Schieder-Schwalenberg	70.145
Schleiden	70.145
Schmallenberg	548.752
Sundern	35.073
Tecklenburg	129.525
Vlotho	46.601
Warburg	35.073
Willebadessen	35.073
Winterberg	728.543
Summe	7.017.000

Anlage 4 zu § 19 Absatz 2 Nummer 2 GFG 2012

Abwassergebührenhilfe 2012

Gemeinden	Betrag EUR
Anröchte	26.106
Barntrup	30.832
Bad Münstereifel	34.771
Bergneustadt	156.705
Blankenheim	23.185
Dörentrup	57.884
Elsdorf	123.099
Engelskirchen	353.242
Hellenthal	189.793
Jüchen	13.817
Kall	159.326
Kalletal	25.633
Lindlar	77.377
Lohmar	391.637
Marienmünster	2.558
Mechernich	430.451
Monschau	194.499
Morsbach	29.740
Much	30.578
Nachrodt-Wiblingwerde	20.929
Neunkirchen-Seel.	192.253
Nümbrecht	154.947
Porta Westfalica	94.758
Roetgen	107.428
Rösrath	44.842
Schleiden	181.593
Siegburg	241.268
Simmerath	237.960
Stemwede	50.385
Titz	204.852
Waldbröl	221.760
Welper	57.084
Windeck	303.708
Summe	4.465.000

Anlage 5 zu § 19 Absatz 2 Nummer 3 GFG 2012

Gaststreitkräftestationierungshilfe 2012

Gemeinde	Betrag EUR
Bad Lippspringe	285.341
Gangelt	288.394
Geilenkirchen	391.989
Gütersloh	931.133
Harsewinkel	373.468
Herford	161.800
Niederkrüchten	507.389
Paderborn	1.666.073
Selfkant	231.813
Udem	161.800
Wegberg	161.800
Summe	5.161.000

Anlage 6 zu § 28 Absatz 3 GFG 2012**Anteile und Auszahlungstermine der Zuweisungen nach § 28 Absatz 3 GFG 2012**

Beschreibung	Auszahlungstermin
ein Achtel der Zuweisungen	30. Januar
ein Viertel der Zuweisungen	30. März
ein Viertel der Zuweisungen	29. Juni
ein Viertel der Zuweisungen	27. September
ein Achtel der Zuweisungen	20. Dezember

Begründung

A Allgemeiner Teil

1. Ziele des kommunalen Finanzausgleichs 2012

Das Grundgesetz (GG) verpflichtet die Länder im Rahmen der gesamtstaatlichen Finanzverfassung, die Gemeinden und Gemeindeverbände am Landesanteil der Gemeinschaftssteuern – das sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer – insgesamt mit einem von der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Prozentsatz (Verbundsatz) zu beteiligen (Artikel 106 Absatz 7 GG).

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt. Zu den Landessteuern zählt die Grunderwerbsteuer.

Nach Artikel 79 Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten. Die Höhe der gemeindlichen Finanzausstattung und damit die Höhe des Verbundsatzes stehen in Abhängigkeit zu dieser finanziellen Leistungsfähigkeit.

Im Haushaltsjahr 2012 werden die Kommunen mit insgesamt 23 Prozent (Verbundsatz) am Landesanteil der Gemeinschaftssteuern obligatorisch und an vier Siebteln der Landessteuer Grunderwerbsteuer fakultativ beteiligt. Diese Steuern bilden die Verbundgrundlagen. In dem Verbundsatz in Höhe von 23 Prozent ist ein Verbundsatzanteil von 1,17 Prozentpunkten zur pauschalen Abgeltung von Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2012 enthalten.

Die Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) und Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern als Steuerkraftausgleich zwischen den Ländern die Verbundgrundlagen.

Über den Steuerverbund hinaus werden im GFG 2012 Mittel

- für Zuweisungen nach näherer Bestimmung des Gesetzes
- und
- für Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts

zur Verfügung gestellt.

2. Rahmenbedingungen für den kommunalen Finanzausgleich

Die Gemeinden und Gemeindeverbände stehen mit dem Land ebenso in einem engen Finanzverbund wie das Land mit dem Bund. Alle Haushaltsebenen müssen gegenseitig auf die Bedürfnisse und die Finanzierungsmöglichkeiten Rücksicht nehmen. Die LV NRW stellt deshalb den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden unter den ausdrücklichen Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes (Artikel 79 Satz 2 LV NRW).

Hierzu hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) mit Urteil vom 19. Juli 2011 – VerfGH 32/08 – ausgeführt, damit stehe die Gewährleistung einer aufgabengerechten Mindestausstattung der Kommunen durch den kommunalen Finanzausgleich aber auch unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 79 Satz 2 LV NRW sei nicht einmal eine kommunale Mindestfinanzausstattung unabhängig von der Finanzkraft des Landes zu gewähren. Weder seien zahlenmäßig festgelegte Beträge noch bestimmte Quoten vorgeschrieben. Die Finanzlage der Kommunen – so der VerfGH NRW weiter – werde nicht vorrangig durch den kom-

munalen Finanzausgleich bestimmt, sondern durch ihre eigenen Einnahmen und ihr Ausgabeverhalten. Zu berücksichtigen seien daher auch die eigenen Einnahmen der Kommunen, die sonstigen Zuweisungen des Landes an die Kommunen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs und das Ausgabeverhalten der Kommunen.

Der kommunale Finanzausgleich hat lediglich eine ergänzende und subsidiäre Funktion. Jenseits des kommunalen Finanzausgleichs können und müssen die Kommunen daher auf der Einnahmen- wie Ausgabenseite ihren eigenen Handlungsspielraum wahrnehmen und tragen eine Eigenverantwortung für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit.

Bei der Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs hat das Land zwei miteinander verbundene Entscheidungen zu treffen. Sie betreffen zum einen die Höhe der Gesamtzuweisungen und zum anderen deren Aufteilung auf die Kommunen. Daraus folgt, dass der Umfang der Finanzausstattung jeder Kommune, also ihr finanzieller Spielraum für die Selbstverwaltung, in ein Gesamtverteilungssystem eingebunden ist. Der Inhalt der verfassungsgemäßen Gewährleistung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung kann deshalb nicht allein aus der Sicht einer Kommune über eine wünschenswerte Finanzausstattung bestimmt werden. Trotz des hohen Stellenwerts der kommunalen Selbstverwaltung muss die Höhe des Gesamtvolumens der kommunalen Finanzausstattung auch unter angemessener Berücksichtigung des finanziellen Bedarfs und der Haushaltssituation des Landes bestimmt werden.

2.1 Die Finanzlage der Kommunen

Die Umstellung vom kameralen auf das doppische Rechnungswesen ist in allen nordrhein-westfälischen Kommunen abgeschlossen. Seit dem 1. Januar 2009 führen sie ihr Rechnungswesen vollständig auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF).

Finanzstatistische Daten des neuen Rechnungswesens stehen bislang aus der amtlichen Kassenstatistik für die Finanzrechnung (Einzahlungen und Auszahlungen) zur Verfügung. Für die Ergebnisrechnung (Erträge und Aufwendungen) und die Bilanz (Aktiva und Passiva) liegen derzeit für den maßgeblichen Zeitraum noch keine finanzstatistischen Daten vor. Insofern kann die Finanzlage der Kommunen nur auf der Grundlage der Daten der Finanzrechnung betrachtet und bewertet werden.

Die im Folgenden für die Finanzlage der Kommunen angegebenen Daten stammen aus der amtlichen Jahresrechnungsstatistik, der vierteljährlichen Kassenstatistik und der Schuldenstandstatistik des Landesbetriebes Information und Technik (IT.NRW).

2.1.1 Finanzlage im Haushaltsjahr 2010 gegenüber dem Vorjahr

Die Finanzlage der Kommunen in Nordrhein-Westfalen war im Jahr 2010 bei den Einzahlungen von einer deutlichen Erholung von den Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise geprägt. Den teilweise deutlichen Steigerungen standen jedoch noch weitaus höhere Steigerungen bei den Auszahlungen, insbesondere im Personalbereich, bei den sächlichen Verwaltungskosten und im Sozialbereich gegenüber.

Insgesamt stiegen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr 2010 gegenüber dem Vorjahr um rund 1 802 Mio. EUR bzw. + 3,6 Prozent. Hauptgrund für diese Entwicklung war die deutliche Steigerung der Steuern und der steuerähnlichen Einzahlungen um + 888 Mio. EUR (+ 4,8 Prozent). Bei den Steuern war der Anstieg bei der Gewerbesteuer brutto in Höhe von 932 Mio. EUR (+ 11,6 Prozent) ausschlaggebend.

Im Vergleich zu den Einzahlungen stiegen die Auszahlungen (ohne besondere Finanzierungsvorgänge) schneller (+ 4,9 Prozent bzw. + 2 535 Mio. EUR) an. Zusätzliche Belastungen entstanden vor allem durch den Anstieg der „sozialen Leistungen“ um + 965 Mio. EUR (+ 7,8 Prozent). Daneben stiegen ebenfalls die Personalauszahlungen (inkl. Versorgungs-

auszahlungen) um + 317 Mio. EUR (+ 3,0 Prozent) und der laufende Sachaufwand um + 384 Mio. EUR (+ 4,9 Prozent) deutlich an.

Insgesamt verzeichneten die Kommunen in den Jahren 2009 mit rund - 2 000 Mio. EUR und 2010 mit rund - 2 515 Mio. EUR wieder deutliche Finanzmittelfehlbeträge.

Als Folge der im Saldo negativen Ein- und Auszahlungsentwicklung stiegen die Kredite zur Liquiditätssicherung der Kommunen zum 31. Dezember 2010 weiter auf rund 20 203 Mio. EUR (31. Dezember 2009: 17 240 Mio. EUR). Zum 30. Juni 2011 betragen die Kredite zur Liquiditätssicherung rund 21 230 Mio. EUR. Die Höhe der Kredite für Investitionen hat sich im Jahr 2010 auf 23 052 Mio. EUR (2009: 22 658 Mio. EUR) erhöht. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung der Kernhaushalte stiegen somit zusammen auf 43 255 Mio. EUR an. Darin sind unter anderem die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Krankenhäuser ohne eigene Rechtspersönlichkeit (2010: 10 434 Mio. EUR) und die Schulden der sonstigen Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in öffentlich rechtlicher Form, wie z. B. Anstalten des öffentlichen Rechts (2010: 3 970 Mio. EUR) noch nicht enthalten.

Insgesamt hat sich die Finanzlage vieler Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2010 deutlich verschlechtert. So stieg die Zahl der Kommunen, die im Haushaltsjahr 2010 aufgrund eines nicht ausgeglichenen Haushalts ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen mussten, auf 164 (davon 138 in der vorläufigen Haushaltsführung) und damit auf den bis dahin höchsten Stand seit Einführung des Neuen kommunalen Finanzmanagements. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele Kommunen nach der Umstellung auf das NKF ihren Haushalt nicht mehr durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage – also durch einen teilweisen Verzehr von Eigenkapital – ausgleichen konnten, da diese zwischenzeitlich in vielen Kommunen aufgebraucht ist.

2.1.2 Aktuelle Finanzlage der Kommunen

Auf der Grundlage der Steuerschätzung im Mai 2011 und deren Regionalisierung durch das Finanzministerium hat das Ministerium für Inneres und Kommunales am 9. September 2011 die Orientierungsdaten 2012 bis 2015 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Danach sollen die Einzahlungen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben nach dem deutlichen Einbruch im Jahr 2009 wieder steigen. Bereits im Jahr 2010 haben sich diese Einzahlungen wieder positiv entwickelt. Diese Entwicklung sollte sich auch in den Folgejahren weiter fortsetzen.

Die für das Jahr 2011 prognostizierte Steigerung bei den Einzahlungen aus Steuern und ähnlichen Abgaben um + 6,5 Prozent ist nach den Ergebnissen der Kassenstatistik übertroffen worden. Darüber hinaus sehen die Orientierungsdaten 2012 bis 2015 im Jahr 2012 eine weitere Steigerung um + 5,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr vor. Auch in den Folgejahren werden weitere Zuwächse, insbesondere auch bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, den wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen erwartet. Dennoch ist die Finanzlage der Kommunen, insbesondere durch weiter steigende Aufwendungen, weiterhin sehr angespannt. Dies zeigt die Zahl der Haushaltssicherungsgemeinden im Haushaltsjahr 2011. Nach dem Ergebnis einer Abfrage bei den Aufsichtsbehörden zum Stichtag 31. Dezember 2011 gingen die Aufsichtsbehörden davon aus, dass 177 Kommunen ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen. Hiervon können voraussichtlich nur 33 genehmigt werden. Zudem bewirtschaften nach vorläufigem Kenntnisstand 119 Kommunen ihren Haushalt 2011 mit einer genehmigten Verringerung ihrer allgemeinen Rücklage, also einem Eigenkapitalverbrauch, unterhalb der Schwellen, deren Überschreiten zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verpflichtet. Etwa 123 Kommunen können ihre Haushalte nur durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgleichen. Insgesamt bedeutet das: Voraussichtlich nur 11 oder rund 2,6 Prozent der Kommunen in Nordrhein-Westfalen

können ihren Haushalt 2011 „echt“ ausgleichen. Besonders schwierig ist die Lage in den Kommunen, die überschuldet sind oder in denen die Überschuldung im aktuellen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (2012 bis 2014) einzutreten droht. Dies trifft nach dem Kenntnisstand zum 31. Dezember 2011 auf mindestens 42 Kommunen in Nordrhein-Westfalen zu.

Trotz der Verbesserungen bei den Steuererträgen im Jahr 2011 und der sich abzeichnenden positiven Entwicklung im Jahr 2012 wird die Finanzlage der Kommunen angespannt bleiben, weil allein die 2009 und 2010 entstandenen Fehlbeträge auch aufgrund der Entwicklung der Aufwendungen bei weitem nicht kompensiert werden können.

2.2 Die aktuelle Finanzlage des Landes

Die Finanzsituation des Landes bleibt unverändert angespannt. Zum 31.12.2010 belief sich der Schuldenstand auf 126,7 Mrd. EUR¹. Im Haushaltsplanentwurf 2012 sind Zinszahlungen in Höhe von rd. 4,2 Mrd. EUR etatisiert. Für die Jahre 2009 bis einschließlich 2011 lag die Nettoneuverschuldung des Landes bei der Haushaltsaufstellung jeweils über der Summe der eigenfinanzierten Investitionen und damit oberhalb der Kreditverfassungsgrenze. Mit dem Haushalt 2012 wird erstmals seit 2008 bei der Haushaltsaufstellung die Kreditverfassungsgrenze wieder unterschritten. Die Nettoneuverschuldung liegt im Haushaltsplanentwurf 2012 bei rd. 4,6 Mrd. EUR² und damit über dem Vergleichswert im Haushalt 2011. Dies liegt jedoch nur an der zur Restrukturierung der West LB notwendig gewordenen, einmaligen Kapitalzuführung in Höhe von 1 Mrd. EUR. Ohne diesen Einmaleffekt läge die Nettoneuverschuldung 2012 deutlich unter dem Vergleichswert des Jahres 2011, jedoch immer noch auf hohem Niveau.

Die Landesregierung verfolgt einen konsequenten Konsolidierungskurs. Dieser Konsolidierungskurs ist vor dem Hintergrund der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse alternativlos. Durch die Regelung im Grundgesetz sind die Länder seit 2011 verpflichtet, ihre Haushalte so aufzustellen, dass das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts spätestens 2020 erreicht wird. Es ist daher das erklärte Ziel der Landesregierung, langfristige Einsparpotenziale zu identifizieren, um die mit dem Haushaltsplan 2011 begonnene Absenkung der Nettoneuverschuldung Schritt für Schritt fortzuführen.

Dabei hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Aufstellung von Haushalten ohne Neuverschuldung ohne weitere Einnahmezuwächse nicht erreichbar sein wird, da eine innere Dynamik der Ausgabenseite besteht, die bedient werden und gegen die zusätzlich angespart werden muss. Hierzu zählen insbesondere die Ausgaben für den kommunalen Steuerverbund und die kontinuierlich steigenden Versorgungsausgaben. Das Ziel eines Haushalts, der ohne die Aufnahme von Krediten ausgeglichen wird, kann deshalb nicht allein über Einsparungen auf der Ausgabenseite erreicht werden, sondern es muss vielmehr auch die Einnahmeseite gestärkt werden.

Die Daten des Landes stammen für den Vergleich der Finanzlage mit den Kommunen aus der Haushaltsrechnung des Landes NRW.

¹ 123,2 Mrd. EUR Kreditmarktschulden sowie 3,5 Mrd. EUR Schulden bei öffentlichen Haushalten

² Die Höhe der Nettoneuverschuldung wird im Lichte der Kabinettentscheidung zum Haushalt 2012 aktualisiert.

2.3 Vergleich der Finanzlage des Landes und der Kommunen

Die Abwägung mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes ist sowohl aus rechtlicher als auch aus ökonomischer Sicht das zentrale Kriterium für die Bemessung des kommunalen Finanzausgleichs. Wichtige Anhaltspunkte hierfür liefert eine Gegenüberstellung verschuldungs- und haushaltsbezogener Kennzahlen³. Ein solcher Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen ist aufgrund der unterschiedlichen Haushaltsstrukturen jedoch mit Schwierigkeiten behaftet.

Ab 1. Januar 2009 haben alle Kommunen auf das neue Haushaltsrecht (Neues Kommunales Finanzmanagement - NKF) umgestellt. Beim Land ist die Umstellung auf die Doppik (EPOS NRW) noch nicht erfolgt. Auch nach erfolgter Einführung des NKF stehen aber für eine vergleichende Analyse des Landeshaushaltes und der Kommunalhaushalte weiterhin im Wesentlichen die Parameter Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung zur Verfügung.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es aus finanzwissenschaftlicher Sicht derzeit keine alternativen Indikatoren zur Ermittlung der Finanzlagen von Land und Kommunen gibt. Das ifo-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München hat in seinem Gutachten „Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ vom 12. Juni 2008 (S. 50 f.) festgestellt, „dass ohne eine durchgreifende Verbesserung der statistischen Datenlage keine wesentliche Alternative zur Überprüfung [der Einnahmeverteilung] anhand von Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung besteht.“ Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat sich in den Begründungen seiner Urteile zum Kommunalen Finanzausgleich vom 9. Juli 1998 - VerfGH 16/96, 7/97 - sowie jüngst vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 - wesentlich auf die so dargestellte unterschiedliche Haushaltsentwicklung beider Ebenen gestützt. Dementsprechend wird der bisherige Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen auf Grundlage von verschuldungsbezogenen Parametern als derzeit einzig sachgerechter beibehalten.

2.3.1 Finanzierungssalden

Der Finanzierungssaldo zeigt, wie weit die Ausgaben die eigenen Einnahmen ohne Kreditaufnahmen über- oder unterschreiten. Er bilanziert die Einnahmen und Ausgaben, bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen, Rücklagenbewegungen und die Kreditfinanzierung. Negative Finanzierungssalden über längere Zeiträume dokumentieren die permanente Unterdeckung des Haushaltes. Er vermag dann insbesondere die für Investitionen erforderlichen Mittel nicht zu erwirtschaften.

Ein Finanzierungssaldo der Kommunen wird seit dem Jahr 2009 so, wie er im kameralen System berechnet wurde, im doppischen Rechnungswesen nicht mehr erhoben. Nach der doppischen Systematik wird nunmehr für die Kommunen ein Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag dargestellt. Der Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit.

Soweit es nachfolgend für Vergleiche zwischen Land und Kommunen notwendig war, hat IT.NRW zur Ermittlung des Finanzierungssaldos die doppischen Ein- und Auszahlungen den kameralen Gruppierungen gegenübergestellt und somit die kameralistische Berechnung des Finanzierungssaldos nachvollzogen. Die Berechnungsmethodik des Finanzierungssaldos entspricht der von DESTATIS.⁴

Die Haushaltsentwicklung der Kommunen schwankte in den letzten Jahren erheblich, u. a. wegen der Volatilität des Steueraufkommens. Nach den finanzstarken Jahren 2007 und 2008, in denen die Kommunen einen positiven Finanzierungssaldo erreichen konnten, hatten

³ Bei der Berechnung der Veränderungsrate wurden die Beträge in Mio. EUR gegenübergestellt.

⁴ IT.NRW greift auf die aktuellen Datenbestände, in denen Korrekturmeldungen der Kommunen berücksichtigt sind, zurück. Aus diesem Grund können Differenzen zwischen dem von DESTATIS publizierten Finanzierungssaldo und dem von IT.NRW anhand des aktuellen Datenmaterials berechneten Finanzierungssaldo bestehen.

sie im Jahr 2009 mit -2,2 Mrd. EUR wieder einen negativen Wert zu verzeichnen. Diese Entwicklung setzte sich auch in 2010 mit einem Finanzierungssaldo in Höhe von -2,5 Mrd. EUR fort. Die kommunalen Ergebnisse des Finanzierungssaldos (-2,2 Mrd. EUR) und des Finanzmittelfehlbetrages (-2,0 Mrd. EUR) unterscheiden sich im Jahr 2009 in Höhe von 0,2 Mrd. EUR und für das Jahr 2010 sind die Ergebnisse in der Summe nach der Rundung (-2,5 Mrd. EUR) gleich (Stand 9. November 2011).

Der Finanzierungssaldo des Landes ist in der gesamten untersuchten Zeitreihe ebenfalls negativ. In 2009 betrug er rund -4,8 Mrd. EUR, in 2010 -4,8 Mrd. EUR. Es ist aktuell nicht davon auszugehen, dass sich die Schere zwischen den Finanzierungssalden von Land und Kommunen zu Gunsten des Landes verändern wird.

Mrd. EUR	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Land*	-6,8	-4,6	-6,8	-6,9	-6,8	-3,4	-1,9	-1,1	-5,6	-4,8
Gemeinden (GV)**	-1,4	-1,3	-2,9	-1,4	-1,6	-1,1	0,6	0,9	-2,2	-2,5
Gemeinden (GV)***									-2,0	-2,5

Finanzierungssaldo und Finanzmittelfehlbetrag***



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes, Stand 20.5.2011

** Finanzierungssaldo: für die Jahre 2001 bis 2009 auf Basis der Jahresrechnungsstatistik, für 2010 erfolgte eine Berechnung auf der Grundlage der amtlichen Kassenstatistik durch IT.NRW, Stand 9.11.2011

*** Finanzmittelfehlbetrag, vierteljährliche Kassenstatistik für die Jahre 2009 und 2010 von IT.NRW, Stand 9.11.2011

2.3.2 Verschuldung

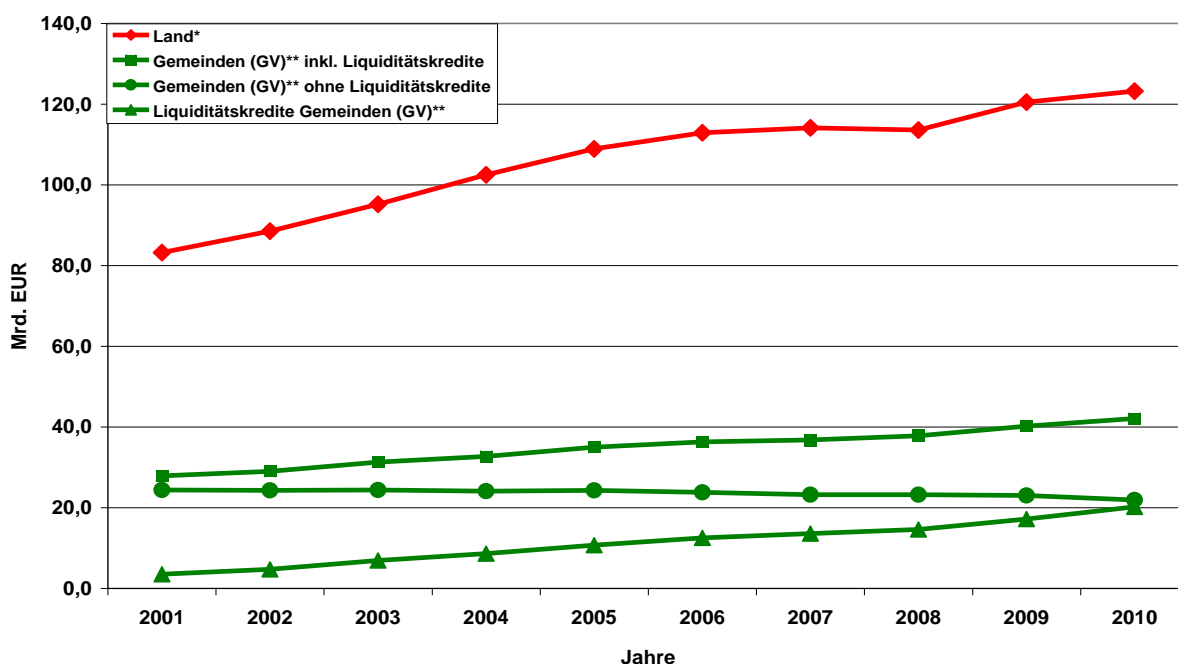
Die fundierten Schulden (Kreditmarktverschuldung) der Kommunen sind im Jahr 2010 um 4,9 % gegenüber dem Jahr 2009 auf 21,9 Mrd. EUR gesunken. Der stetige Anstieg der Liquiditätskredite seit dem Jahr 2000 hat sich im Jahr 2010 auf 20,2 Mrd. EUR weiter fortgesetzt (+17,4 % gegenüber 2009). Unter Einrechnung der Liquiditätskredite weist die Verschuldung der Kommunen in 2010 einen Anstieg von +4,6 % gegenüber 2009 auf, die Verschuldung des Landes am Kreditmarkt stieg im selben Zeitraum lediglich um 2,2 %.

Allerdings setzen diese Veränderungen auf grundlegend unterschiedlichen Verschuldungsniveaus auf.

Die Kreditmarktverschuldung des Landes betrug Ende 2010 mit 123,2 Mrd. EUR das 5,6-fache des kommunalen Vergleichswertes ohne Berücksichtigung der Kassenkredite von 20,2 Mrd. EUR. Bei Einrechnung der Liquiditätskredite lag die Kreditmarktverschuldung immer noch um das 2,9-fache über dem kommunalen Vergleichswert.

Mrd. EUR	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Land*	83,2	88,5	95,2	102,5	108,9	112,9	114,1	113,6	120,5	123,2
Gemeinden (GV)** ohne Liquiditätskredite	24,4	24,3	24,4	24,1	24,3	23,8	23,2	23,2	23,0	21,9
Liquiditätskredite Gemeinden (GV)**	3,5	4,7	6,9	8,6	10,7	12,5	13,6	14,6	17,2	20,2
Gemeinden (GV)** inkl. Liquiditätskredite	27,9	29,0	31,3	32,7	35,0	36,3	36,8	37,8	40,2	42,1

Entwicklung der Verschuldung



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes; Stand 20.5.2011

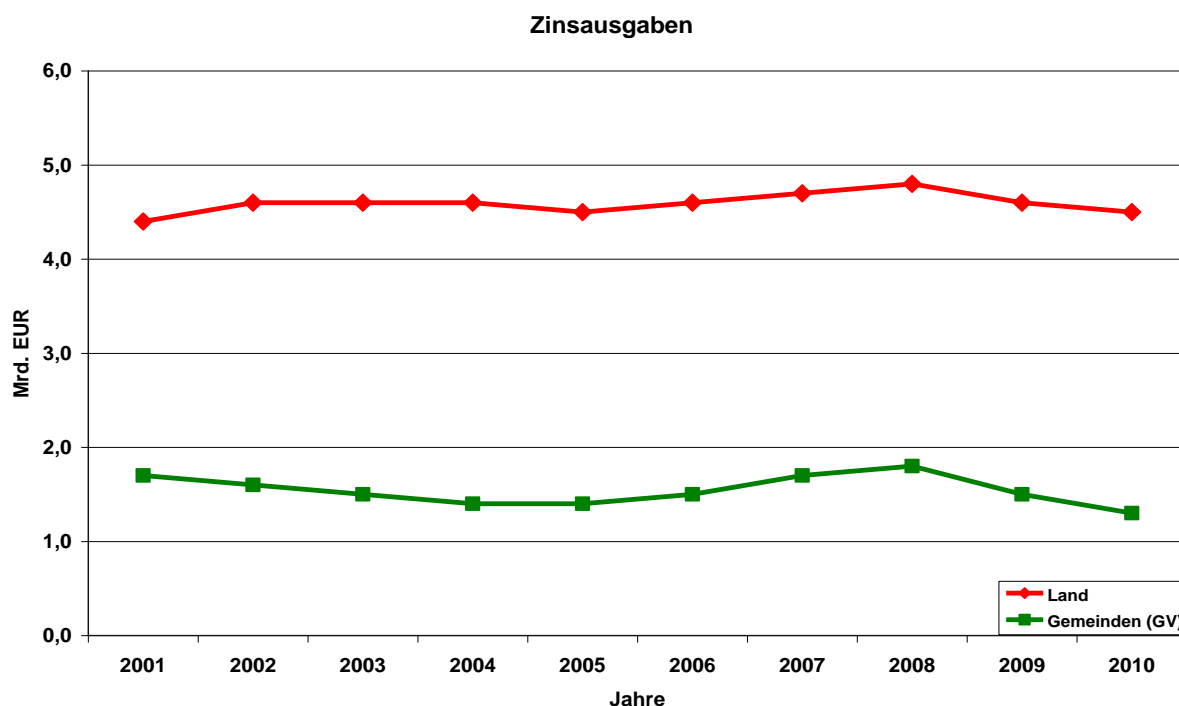
** Schuldenstandstatistik von IT.NRW; Stand 9.11.2011

Die Haushalte von Land und Gemeinden (GV) werden seit Jahren vom Konsolidierungsdruck geprägt. Ursächlich für den im Vergleich zum Land niedrigeren Schuldenstand in den Kernhaushalten der Kommunen sind insbesondere restriktivere Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts, steigende Zuweisungen des Landes sowie die Entwicklung der Steuereinnahmen in den letzten Jahren, aber auch die Auslagerung von Einrichtungen, die ihrerseits Kredite aufnehmen und den Schuldendienst tragen.

2.3.3 Zinsausgaben

Die aus der Verschuldung resultierende Zinsbelastung des Landes ist 2010 mit 4,5 Mrd. EUR um 2,3 % höher als 2001, während die Zinslast des kommunalen Gesamthaushalts im gleichen Zeitraum um 23,5 % auf 1,3 Mrd. EUR sank. Obwohl sich das Verhältnis der Verschuldung in diesem Zeitraum leicht zu Gunsten des Landes verschoben hat (vgl. Abschnitt 2.3.2), betragen die Zinsausgaben des Landes 2010 das 3,5-fache der entsprechenden Zinsbelastung der Kommunen. 2001 hat das Verhältnis noch beim 2,6-fachen gelegen. Die deutliche Verschlechterung der Position des Landes ist sicherlich auch auf die Verlagerung der kommunalen Schulden auf kurzfristige Liquiditätskredite, für die i. d. R. niedrigere Zinssätze zu zahlen sind, zurückzuführen.

Mrd. EUR	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Land*	4,4	4,6	4,6	4,6	4,5	4,6	4,7	4,8	4,6	4,5
Gemeinden (GV)**	1,7	1,6	1,5	1,4	1,4	1,5	1,7	1,8	1,5	1,3



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes; Stand 20.5.2011

** Jahresrechnungsstatistik für die Jahre 2001 - 2009, vierteljährliche Kassenstatistik für das Jahr 2010 von IT.NRW; Stand 09.11.2011

2.3.4 Zusammenfassung

Im Verhältnis zur Finanzlage des Landes besteht keine verfassungsrechtlich relevante Disparität zulasten der Kommunen. Der Verbundsatz verbleibt unter Beibehaltung der im Änderungsgesetz zum GFG 2010 eingeführten strukturellen Verbesserungen (Einbeziehung der Grunderwerbsteuer in die Verbundgrundlagen und Herausnahme der Befrachtung) somit bei 23 Prozent.

Die Auswertung der o. g. Indikatoren zur Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes weist übereinstimmend auf eine angespannte Haushaltssituation des Landes hin. Nicht nur die kommunale Ebene, sondern in noch höherem Maß die Landesebene ist mit einem „Unterfinanzierungsproblem“ konfrontiert. Die o. g. Kennzahlen (Finanzierungssaldo, Schuldenstand, Zinsausgaben) verdeutlichen – insbesondere im Vergleich zur kommunalen Ebene – die besonders angespannte Haushaltssituation des Landes. So hat auch der VerfGH NRW in seinem Urteil vom 19. Juli 2011 (VerfGH NRW 32/08) bezogen auf das Jahr 2008 ausgeführt (Juris-Randziffer 73): „Gegenüber der trotz Verbesserungen weiterhin sehr schwierigen kommunalen Haushaltssituation stellte sich die Haushaltssituation des Landes noch wesentlich ungünstiger dar [...]“. Die aus der langfristigen Entwicklung des Finanzierungssaldos sich ergebenden fiskalischen Lasten in Form einer permanent anwachsenden Verschuldung sowie stetig steigender Zinsausgaben, die innerhalb des gesamten Betrachtungszeitraums – zum Teil deutlich – über den entsprechenden Werten für die Gesamtheit der Kommunen lagen, stellen aus ökonomischer Sicht einen deutlichen Hinweis auf eine eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit der Landesebene dar.

2.4 Integration der kommunalen Einheitslastenbeteiligung in den Steuerverbund ab dem GFG 2006

Wegen der Schwierigkeiten, eine Bemessungsgrundlage für die Einheitslasten zuverlässig zu bestimmen,⁵ wurde das bisherige System⁶ der kommunalen Einheitslastenbeteiligung ab 2006 aufgegeben. Um die Kommunen für 2006 im bisherigen System zumindest finanzneutral zu stellen, wurde eine kommunale Überzahlung der Einheitslasten mit einem auf der Basis von Durchschnittswerten und Annahmen aus der Mittelfristigen Finanzplanung geschätzten Betrag von 200 Mio. EUR veranschlagt und in 0,68 Verbundsatzpunkte umgerechnet. Auch der ab 2006 wegen der Aufgabe der Spitzabrechnung wieder systemgerecht in die Ableitung der Finanzausgleichsmasse integrierte Länderfinanzausgleich wurde mit einem auf der Basis einer Durchschnittsberechnung für den Verbundzeitraum geschätzten Betrag von 143,8 Mio. EUR in 0,49 Verbundsatzpunkte umgerechnet und berücksichtigt, insgesamt also 1,17 Verbundsatzpunkte (vgl. LT-Vorlage Nr. 14/356 für den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen sowie Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1738, Drs. Nr. 14/4833).

Dieser Verbundsatzanteil für den pauschalen Belastungsausgleich im Hinblick auf die kommunale Einheitslastenbeteiligung ist in den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2007 bis 2011 beibehalten worden und ist auch im GFG 2012 enthalten.

2.5 Konsequenzen für den kommunalen Steuerverbund

Das Land ist im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 79 LV NRW verpflichtet, einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse steigt von rund 7,922 Mrd. EUR im GFG 2011 um 499 573 000 EUR auf rund 8,421 Mrd. EUR im GFG 2012. Dies entspricht einem Anstieg von 6,31 Prozent. Damit handelt es sich um den höchsten Zuweisungsstand seit Bestehen des Steuerverbundes.

⁵ Im Einzelnen siehe Begründung zum GFG-Entwurf 2010 (Drs. Nr.14/9702) .

Das Land schöpft bei den gegebenen Rahmenbedingungen seine finanziellen Möglichkeiten zur Dotierung des kommunalen Steuerverbundes aus (siehe 2.2 und 2.3).

Unter Abwägung der Finanzsituation der Kommunen einerseits mit den übrigen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Gütern und der Haushaltsituation des Landes andererseits ist dem verfassungsrechtlichen Gebot gemäß Artikel 79 LV NRW in ausreichendem Maße Genüge getan.

2.5.1 Verbundgrundlagen 2012

Das GFG 2012 berücksichtigt neben den obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Absatz 7 GG auch fakultative Verbundgrundlagen und setzt damit die Verbesserung des Änderungsgesetzes zum GFG 2010 und des GFG 2011 zu Gunsten der Kommunen fort. Die Kommunen werden in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer beteiligt.

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2012 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Verbundzeitraum (1. Oktober 2010 bis zum 30. September 2011) zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) und Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern als Steuerkraftausgleich zwischen den Ländern die Verbundgrundlagen.

Darüber hinaus werden die Verbundgrundlagen erhöht oder vermindert durch Verrechnungen bei der Umsatzsteuer (siehe 3.2).

2.5.2 Verbundsatz 2012

Bei der Entscheidung über die Höhe des Verbundsatzes, mit der das maßgebliche Volumen der Finanzausgleichsmasse bestimmt wird, sind verschiedene Umstände zu berücksichtigen. Neben der Entwicklung der finanzwirtschaftlichen Daten für Land und Kommunen (Abwägungsprozess) wurden auch die Entwicklung der kommunalen Beteiligung an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Verwirklichung der Deutschen Einheit und die Entscheidung des VerfGH NRW vom 11. Dezember 2007 – VerfGH 10/06 – berücksichtigt (siehe 2.4).

Nach Abwägung zwischen kommunaler Haushalts- und Finanzsituation und der Haushalts- und Finanzsituation des Landes, bei Einbeziehung des pauschalen Belastungsausgleichs für die kommunale Einheitslastenbeteiligung und unter Berücksichtigung der Erweiterung der Verbundgrundlagen (Beteiligung der Kommunen in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer) und des Wegfalls der Befrachtung auch für den Steuerverbund 2012 besteht im GFG 2012 keine Veranlassung für eine Veränderung des Verbundsatzes. Er bleibt daher unverändert bei 23 Prozent.

3 Steuerverbund 2012

3.1 Strukturelle Veränderungen 2012

Das GFG 2012 enthält strukturelle Veränderungen gegenüber dem GFG 2011.

Das GFG ist der aktuellen Entwicklung, den neuen Erkenntnissen und geänderten (statistischen) Daten in regelmäßigen Abständen anzupassen, um Gerechtigkeiten bei der Verteilung der Zuweisungen zwischen den Kommunen zu gewährleisten. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 9. Juli 1998 - 16/96, 7/97 - und vom 19. Juli 2011 - 32/08 -).

Im Juni 2008 wurde das Gutachten des ifo-Instituts „Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ (LT-Vorlage 14/1898) veröffentlicht und anschließend in der „Kommission zur Beratung der Empfehlungen des Instituts für Wirtschaftsforschung München (ifo)“ (ifo-Kommission) beraten. Die Kommission, die sich aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbänden, der Staatskanzlei, des Finanzministeriums, des Innenministeriums und aus Mitgliedern des Landtags zusammensetzte, beendete ihre Arbeit mit einem Abschlussbericht (LT-Vorlage 15/21) im Juni 2010. Eine Umsetzung der Vorschläge des ifo-Instituts und der ifo-Kommission konnte nicht mit dem GFG 2011 erfolgen, da hierfür weitere umfangreiche Berechnungen, grundsätzliche Überlegungen und Abstimmungen (insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden) notwendig gewesen wären, die in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit der gebotenen Sorgfalt zu leisten waren.

Aus diesem Grund wurden im GFG 2011 lediglich die Grunddaten, die der Ermittlung des fiktiven Bedarfs und der normierten Einnahmekraft jeder Kommune und schließlich der gerechten Verteilung der Schlüsselzuweisungen unter den Kommunen dienen, infolge ihrer Aktualisierungsbedürftigkeit angepasst. Mit dem GFG 2012 soll nun zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs die Umsetzung der vom ifo-Institut gemachten Vorschläge unter Beachtung der Beratungsergebnisse der ifo-Kommission erfolgen. Diese Vorschläge und Ergebnisse führen zu strukturellen Veränderungen, die dem „Besonderen Teil“ der Begründung zu entnehmen sind.

Diese Veränderungen, insbesondere der höhere Sozillastenansatz, im Vergleich zum GFG 2011, führen zu erheblichen interkommunalen Umverteilungswirkungen. Um die Mindererträge auf ein verkraftbares Maß zu beschränken, werden die Umverteilungswirkungen im GFG 2012 einmalig durch eine gesonderte Hilfe abgemildert (Abmilderungshilfe). Hierzu stehen Mittel aus Resten und Rückflüssen der Steuerverbunde der vergangenen Jahre zur Verfügung. Die Mittel werden an diejenigen Gemeinden ausgekehrt, die durch die Systemveränderungen einen Verlust der Schlüsselzuweisungen von mehr als 16 Prozent zum Berechnungssystem des GFG 2011 zu verzeichnen haben.

Darüber hinaus wird zur Begrenzung der erheblichen Umverteilungswirkungen der Sozillastenansatz nicht auf den entsprechend des regressionsanalytisch ermittelten Wertes von 17,76 angehoben, sondern mit dem Wert von 15,3 für das GFG 2012 festgesetzt.

Weiterhin werden im Rahmen der Hauptansatzermittlung bei den Gemeinden ein Faktor, der einen Rückgang der Einwohnerzahl berücksichtigt (Demografiefaktor), und als weiterer Nebenansatz ein Flächenansatz eingeführt. Der Schüleransatz wird entsprechend der Empfehlung des ifo-Gutachters weiterentwickelt.

Für das GFG 2012 werden im Wesentlichen die Daten der Jahresrechnungsstatistik 2008 zugrunde gelegt.

Mit Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Juli 2011 (VerfGH 32/08) wurde das Gemeindefinanzierungsgesetz 2008 bestätigt. Der Verfassungsgerichtshof gab dem Landesgesetzgeber jedoch auf, die Systematik mit ihren Gewichtungsfaktoren im Blick zu behalten und gegebenenfalls mit sachverständiger Hilfe die interkommunale Verteilung neuen Erkenntnissen und Entwicklungen anzupassen. Der Gesetzgeber wird dem auch in zukünftigen Gemeindefinanzierungsgesetzen nachkommen und das GFG weiterentwickeln.

3.2 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2012

Die Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2012 wird für das Haushaltsjahr 2012 nach dem Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern in einem zurückliegenden Referenzzeitraum (Verbundzeitraum) durchgeführt. Es wird der Referenz- bzw. Verbundzeitraum 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011 zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) oder Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern als Steuerkraftausgleich zwischen den Ländern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4 Zeile 10).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs einschließlich des sog. Kinderbonus aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeilen 11 und 12), weil sie an die Kommunen außerhalb des Steuerverbundes geleistet werden.

Der den Kommunen im Verbundzeitraum außerhalb des GFG auf der Grundlage des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 20110 (GV. NRW. S. 586), bereits vollständig berechnete interkommunale Entlastungsausgleich Ost wird den Verbundgrundlagen fiktiv wieder zugerechnet, da die Abwicklung der Transferleistungen über Umsatzsteueranteile des Landes erfolgte, so dass die Kommunen – ohne diese Korrektur – zusätzlich mit ihrem Verbundsatzanteil an der Minderung des Umsatzsteueranteils beteiligt würden (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 13).

In den Jahren 2009 und 2010 erhielten die Länder Umsatzsteuerfestbeträge als Kompensationsleistung des Bundes für Einnahmeausfälle bei der Kraftfahrzeugsteuer. Nach der Übertragung der Ertragskompetenz der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund ab dem 1. Juli 2009 wurden diese Leistungen zu einem großen Teil im Jahr 2010 über einen zusätzlichen Umsatzsteuerfestbetrag zu Gunsten des Bundes zurückgezahlt. Im Saldo entstanden dem Land hieraus 2010 Mindereinnahmen bei der Umsatzsteuer. Diese erhöhen die Verbundgrundlagen, da die Kraftfahrzeugsteuer nicht zu den obligatorischen Verbundgrundlagen gehört (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 14).

Der in den Verbundgrundlagen enthaltene Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, denn die Spielbankabgabe gehört nicht zu den obligatorischen Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 15).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, da das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen und den freien Trägern entsprechende Leistungen an anderer Stelle im Landeshaushalt zur Verfügung stellt. Eine Verteilung über das GFG nach dessen spezifischen Kriterien wäre im Übrigen auch nicht sachgerecht (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 16).

Tabelle 1:

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2012						
1	Zeile	Steuerverbund 2011*) EUR	Steuerverbund 2012**)			
			EUR	Veränderung zu 2011*)		
2	3	4		5	6	
Obligatorischer Steuerverbund						
Gemeinschaftsteuern						
	* Lohnsteuer	1	12 260 712 642	12 855 032 660	594 320 018	4,85
	* veranlagte Einkommensteuer	2	2 750 871 960	3 022 792 180	271 920 220	9,88
	* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	1 670 530 411	1 949 547 381	279 016 970	16,70
	* Körperschaftsteuer	4	1 122 894 808	1 420 339 885	297 445 077	26,49
	* Umsatzsteuer	5	11 366 570 682	11 337 970 410	- 28 600 272	-0,25
	* Einfuhrumsatzsteuer	6	3 932 410 981	4 841 142 241	908 731 260	23,11
	* Abgeltungssteuer	7	858 408 725	859 567 517	1 158 792	0,13
Fakultativer Steuerverbund						
	* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	8	603 121 466	656 000 743	52 879 277	8,77
	Summe Verbundsteuern	9	34 565 521 675	36 942 393 017	2 376 871 342	6,88
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)						
	* Länderfinanzausgleich	10	385 361 397	490 422 654	105 061 257	27,26
	* Familienleistungsausgleich	11	- 627 383 000	- 657 594 610	- 30 211 610	4,82
	* Kinderbonus	12	- 36 625 000	- 13 375 000	23 250 000	-63,48
	* Entlastungsausgleich Ost	13	220 000 000	220 000 000	0	0,00
	* Kompensation Kfz-Steuer ausfälle	14	4 996 000	11 131 000	6 135 000	122,80
	* Kompensation Spielbankabgabe	15	- 13 140 000	- 13 140 000	0	0,00
	* Kompensation Betriebskosten KiFöG	16	- 37 942 000	- 67 863 000	- 29 921 000	78,86
	Verbundgrundlagen insgesamt	17	34 460 789 072	36 911 974 061	2 451 184 989	7,11
	Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	18	23,00	23,00		
	Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	19	7 925 981 000	8 489 754 000	563 773 000	7,11
	<i>darin enthaltener Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung:</i>					
	<i>* 1,17 Prozentpunkte für die Pauschalierung des Belastungsausgleichs anstelle einer Spitzabrechnung</i>	20	403 191 000	431 870 000	28 679 000	7,11
	Bereinigung Finanzausgleichsmasse					
	* Befrachtungsvolumen (§ 2 Absatz 3 GFG 2010 a.F.*)	21	0	0	0	0,00
	Bereinigte Finanzausgleichsmasse	22	7 925 981 000	8 489 754 000	563 773 000	7,11
	Vorwegabzüge (§ 3 GFG)					
	* Tantiemen	23	- 4 400 000	- 3 600 000	800 000	-18,18
	* Konsolidierungshilfe	24		- 65 000 000		
	Verteilbare Finanzausgleichsmasse	25	7 921 581 000	8 421 154 000	499 573 000	6,31

*) Ist 10/09-09/10

**) Ist 10/10-09/11

Im Steuerverbund 2012 steht nach den Ist-Ergebnissen der Referenzperiode vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011 eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 8 489 754 000 EUR zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 19).

Gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2011 bedeutet dies eine Erhöhung der originären Finanzausgleichsmasse von 563 773 000 EUR (7,1 Prozent). Hier wirkt sich die gute Steuerentwicklung aufgrund der Erholung der konjunkturellen Situation in der Referenzperiode aus.

Bei einem Verbundsatz von insgesamt 23 Prozent und dem darin enthaltenen unveränderten Verbundsatzanteil für einen pauschalierten vertikalen Belastungsausgleich im Hinblick auf die kommunale Beteiligung an den Einheitslasten des Landes in Höhe von 1,17 Prozentpunkten ist in der originären Finanzausgleichsmasse 2012 ein Ausgleichsvolumen von 431 870 000 EUR enthalten (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 20).

An Vorwegabzügen sieht der Steuerverbund 2012 einen Betrag von 3 600 000 EUR für Tantiemen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 23) und einen Betrag in Höhe von 65 000 000 EUR für die Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz (Spalte 4, Zeile 24) vor.

Im Ergebnis steht im Steuerverbund 2012 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 8 421 154 000 EUR zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 25). Gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2011 bedeutet dies eine Erhöhung um 499 573 000 EUR (6,31 Prozent). Es handelt sich beim GFG 2012 um die höchste Zuweisung seit Bestehen des Steuerverbundes. Von der verteilbaren Masse werden bei den Investitionspauschalen 40 440 000 EUR als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondgesetz eingesetzt. Für die Finanzausweisungen aus dem Steuerverbund verbleiben somit 8 380 714 000 EUR.

3.3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2012

Primäre Aufgabe des Finanzausgleichs ist es, eine angemessene Finanzausstattung zu gewährleisten und Finanzkraftunterschiede auszugleichen. Diese Aufgabe ist nicht zuletzt Ausfluss der in GG und LV NRW festgelegten Selbstverwaltungsgarantie.

Folglich wird angesichts der weiterhin sehr angespannten Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des VerfGH NRW die verteilbare Finanzausgleichsmasse nach Systematik wie in den vergangenen Jahren mit Vorrang für finanzkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen auf diese und auf finanzkraftunabhängigen Investitionspauschalen sowie auf Sonderbedarfzuweisungen prozentual verteilt.

Mit insgesamt 7 175 855 000 EUR werden 85,21 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2012 als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Mit insgesamt 1 245 299 000 EUR pauschaler zweckgebundener Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2012 eine Quote von 14,79 Prozent für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel.

Mit insgesamt 7 286 295 000 EUR werden 86,52 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2012 konsumtiv bereitgestellt. Mit 1 134 859 000 EUR investiver Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2012 eine Investitionsquote von 13,48 Prozent.

3.4 Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2012

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 8 421 154 000 EUR wird auf Schlüsselzuweisungen, Bedarfzuweisungen, Investitionspauschalen unter Abzug der kommunalen Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz und zweckgebundene Sonderpauschalen aufgeteilt (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2:

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2012					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund 2011*) Mio. EUR	Steuerverbund 2012**)		
			Mio. EUR	Veränderung zu 2011*)	
				absolut Mio. EUR	%
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	7.921,581	8.421,154	+ 499,573	6,31%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	6.721,858	7.145,770	+ 423,912	6,31%
* Gemeinden	3	5.275,425	5.608,119	+ 332,694	6,31%
* Kreise	4	786,839	836,461	+ 49,622	6,31%
* Landschaftsverbände	5	659,594	701,190	+ 41,596	6,31%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	6	28,300	30,085	+ 1,785	6,31%
* Kurortehilfe	7	6,601	7,017	+ 0,416	6,30%
* Abwassergebührenhilfe	8	4,200	4,465	+ 0,265	6,31%
* Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte	9	4,855	5,161	+ 0,306	6,30%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	7,361	7,825	+ 0,464	6,30%
* Einmalige Zuweisungen	11	5,283	5,617	+ 0,334	6,32%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	12	6.750,158	7.175,855	+ 425,697	6,31%
Pauschalierte Zweckzuweisungen					
Pauschale Förderung investiver Maßnahmen gesamt:	13	521,423	595,299	+ 73,876	14,17%
* Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW	14		40,440	+ 40,440	
* Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	15	521,423	554,859	+ 33,436	6,41%
* IVP Allgemein	16	439,736	467,934	+ 28,198	6,41%
* IVP Sozialhilfeträger	17	44,436	47,285	+ 2,849	6,41%
* IVP Eingliederungshilfe	18	37,251	39,640	+ 2,389	6,41%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	19	650,000	650,000	+ 0,000	0,00%
* Schulpauschale/ Bildungspauschale	20	600,000	600,000	+ 0,000	0,00%
* Sportpauschale	21	50,000	50,000	+ 0,000	0,00%
Pauschalierte Zweckzuweisungen insgesamt	22	1.171,423	1.245,299	+ 73,876	6,31%
Allg. Zuweisungen und Zweckzuweisungen insgesamt	23	7.921,581	8.421,154	+ 499,573	6,31%
<i>konsumtive Mittel***)</i>	24	6.820,158	7.286,295	+ 466,137	6,83%
<i>investive Mittel</i>	25	1.101,423	1.134,859	+ 33,436	3,04%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	26	86,10%	86,52%		
<i>Prozentanteil investiv</i>	27	13,90%	13,48%		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	28	6.750,158	7.175,855	+ 425,697	6,31%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	29	1.171,423	1.245,299	+ 73,876	6,31%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	30	85,21%	85,21%		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	31	14,79%	14,79%		

*) Ist 10/09-09/10

**) Ist 10/10-09/11

***) inkl. Schulpauschale/Bildungspauschale anteilig 70 Mio. EUR und Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW

3.4.1 Schlüsselzuweisungen 2012

Angesichts der weiterhin sehr angespannten Finanzsituation der Kommunen wird bei der Verteilung der Mittel den finanzkraftabhängigen Zuweisungen, also den Schlüsselzuweisungen, mit 7 145 770 000 EUR und einem Anteil von rund 85 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse erneut Priorität eingeräumt.

Insgesamt ergibt sich beim Schlüsselzuweisungsvolumen des Steuerverbundes 2012 gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2011 eine Erhöhung von 423 912 000 EUR (6,31 Prozent).

Bei den Gebietskörperschaften ergibt sich folgendes Schlüsselzuweisungsvolumen:

Gemeindeschlüsselmasse 5 608 119 000 EUR

Veränderung zum GFG 2011 332 694 000 EUR/ 6,31 Prozent

Kreisschlüsselmasse 836 461 000 EUR

Veränderung zum GFG 2011 49 622 000 EUR/ 6,31 Prozent

Schlüsselmasse für Landschaftsverbände 701 190 000 EUR

Veränderung zum GFG 2011 41 596 000 EUR/ 6,31 Prozent.

Für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen jeder einzelnen Kommune bedarf es vorab einer Bedarfsermittlung und einer Einnahmekraftermittlung.

Bei der Bedarfsermittlung wurde in der Vergangenheit gutachterlich festgestellt, dass der Bedarfsindikator Einwohner einen besonders hohen Erklärungswert für die Ausgabenhöhe und damit den Bedarf der Kommunen hat. Zudem wurde festgestellt, dass nach regressionsanalytischen Erkenntnissen mit zunehmender Einwohnerzahl von einem höheren Finanzbedarf je Einwohner ausgegangen werden muss. Um demnach den Bedarfsrelationen innerhalb der Körperschaften Rechnung zu tragen, sind die Einwohner entsprechend zu gewichten. Mit dem daraus resultierenden Hauptansatz kann der Bedarf zwar dargestellt werden, dennoch bedarf es ergänzend einiger Nebenansätze, mit denen Ausgaben verursachende Besonderheiten, die über den Hauptansatz nicht oder nur unzureichend abgebildet werden, Berücksichtigung finden sollen. Zu den Nebenansätzen, die den fiktiven Bedarf einer Gemeinde abbilden, zählen der Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der mit diesem Gesetz neu eingeführte Flächenansatz. Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes eines Kreises wird der Schüleransatz als Nebenansatz herangezogen.

3.4.2 Bedarfszuweisungen – Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind und einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen 2012

Der nach den bisherigen Strukturprinzipien zu ermittelnde Betrag für die Bedarfszuweisungen im Steuerverbund 2012 wird aufgeteilt auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Gaststreitkräftestationierungshilfe, die Aufwendungshilfen der Landschaftlichen Kulturpflege und auf die einmaligen Zuweisungen. Er beläuft sich auf 30 085 000 EUR.

Die Höhe der Beträge der Kurortehilfe, Abwassergebührenhilfe der Gaststreitkräftestationierungshilfe und der Aufwendungshilfen für die Landschaftliche Kulturpflege werden entsprechend der GFG-Systematik der vergangenen Jahre ermittelt.

3.4.3 Zuweisungen an Gemeinden zur Abmilderung der Wirkungen der Strukturveränderungen bei der Bedarfsermittlung für die Bemessung der Schlüsselzuweisungen (Abmilderungshilfe)

Die Strukturveränderungen, die u. a. resultieren aus der Umsetzung der Vorschläge des ifo-Gutachters und der ifo-Kommission, können im Einzelfall zu gravierenden interkommunalen Umverteilungen führen. Um die entstehenden Mindererträge bei den betroffenen Gemeinden auf ein verkraftbares Maß zu beschränken, werden die Umverteilungswirkungen im GFG

2012 einmalig durch eine gesonderte Hilfe abgemildert (Abmilderungshilfe). Hierzu stehen Mittel aus Resten und Rückflüssen der Steuerverbunde der vergangenen Jahre zur Verfügung. Auf diese Weise werden Mittel in Höhe von rund 69 Mio. EUR an diejenigen Gemeinden ausgekehrt, die durch die Systemveränderung einen Verlust der Schlüsselzuweisungen von mehr als 16 Prozent zum Berechnungssystem des GFG 2011 zu verzeichnen haben. Diese Zahlungen sind umlagewirksam.

3.4.4 Investitionspauschalen 2012

Während die Schlüsselzuweisungen als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt werden, erhalten die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände auch im Steuerverbund 2012 pauschale Mittel für investive Maßnahmen, die insoweit auch investiv zu verwenden sind. Diese Zuweisungen werden – anders als die Schlüsselzuweisungen – finanzkraftunabhängig verteilt. Sie eröffnen den Kommunen Spielräume für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 02. April 2009 (GV. NRW. S.187)]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind ab dem Haushaltsjahr 2012 bis 31. Dezember 2021 zu tilgen. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens. Ab dem GFG 2012 wird die Beteiligung der Kommunen gesondert ausgewiesen und pauschal bei den finanzkraftunabhängigen Investitionszuweisungen abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2012 vorläufig mit 40 440 000 EUR angesetzt und im GFG 2013 abgerechnet.

Es stehen demnach für Investitionspauschalen im Steuerverbund 2012 nach Abzug der genannten kommunalen Beteiligung in Höhe von 40 440 000 EUR insgesamt 554 859 000 EUR zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rd. 6,59 Prozent (gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2011 rd. 6,58 Prozent).

Es ergibt sich durch die Erhöhung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse und die Beibehaltung der Ansätze für die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale eine stärkere Erhöhung des Gesamtvolumens für Investitionspauschalen gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2011 um 33 436 000 EUR (6,41 Prozent).

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	467 934 000 EUR
Veränderung zum GFG 2011	28 198 000 EUR/ 6,41 Prozent
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	47 285 000 EUR
Veränderung zum GFG 2011	2 849 000 EUR/ 6,41 Prozent
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	39 640 000 EUR
Veränderung zum GFG 2011	2 389 000 EUR/ 6,41 Prozent

3.4.5 Sonderpauschalen 2012 (Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale)

Als weitere Zuweisungsgruppe sieht auch der Steuerverbund 2012 Sonderpauschalen vor, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Verwendung die Kommunen im Rahmen des rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmens in eigener Verantwortung selbst entscheiden können. Für Sonderpauschalen sollen im Steuerverbund 2012 wie im Vorjahr insgesamt 650 000 000 EUR zur Verfügung stehen. Die Schulpauschale/Bildungspauschale wird – wie im Vorjahr – mit 600 000 000 EUR und die Sportpauschale mit 50 000 000 EUR im GFG 2012 dotiert. Von der Schulpauschale/Bildungspauschale werden wie bisher 70 000 000 EUR (11,67 Prozent) im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt.

Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben für beide Pauschalen unverändert.

Die Verteilungskriterien, einschließlich der Mindestpauschalen, bleiben ebenfalls unverändert.

B Besonderer Teil**Zu § 1**

Absätze 1 bis 6 entsprechen bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2011.

Zu §§ 2 bis 4 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse im Steuererbund.

Zu § 2

Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechenden Regelungen im GFG 2011 und beschreiben die obligatorischen (verfassungsrechtlich vorgeschriebenen) und die fakultativen Verbundsteuern und legen den Verbundsatz fest. Mit Satz 3 wird zur Klarstellung die bereits seit 2006 im Verbundsatz enthaltene pauschale Abgeltung von evtl. angefallenen Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit gesetzlich fixiert. Mit dem Verbundsatzanteil von 1,17 Prozentpunkten, der einem Anteil an der Finanzausgleichsmasse von rund 431 870 000 EUR entspricht, erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen pauschalen Ausgleich für evtl. anfallende Ausgleichsansprüche im Haushaltsjahr 2012 aufgrund der kommunalen Einheitslastenbeteiligung.

Absatz 2 legt fest, dass wie bisher das Ist-Aufkommen der Verbundsteuern im Verbundzeitraum zugrunde zu legen ist. Dabei werden in den Nummern 2, 4, 5 und 6 bei dem Ist-Aufkommen der Verbundsteuern im Verbundzeitraum Bereinigungen vorgenommen, die wegen verschiedener Änderungen der Umsatzsteuerverteilung in § 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 259), erforderlich sind. Durch den Festbetrag werden finanzielle Be- oder Entlastungen in verschiedenen Bereichen über die Umsatzsteuer ausgeglichen.

Absatz 2 Nummer 1 entspricht den Regelungen im GFG 2011.

Absatz 2 Nummer 2 entspricht den Regelungen im GFG 2011.

Absatz 2 Nummer 3 entspricht bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2011.

Absatz 2 Nummer 4 wurde der bundesrechtlichen Rechtslage angepasst.

Absatz 2 Nummer 5 entspricht den Regelungen im GFG 2011.

Absatz 2 Nummer 6 entspricht den Regelungen im GFG 2011.

Absatz 3 entspricht den Regelungen im GFG 2011.

Zu § 3

Nr. 1 entspricht bis auf die Anpassung an das Haushaltsjahr 2012 und die Höhe des Betrages der Tantiemen der Regelung im GFG 2011.

Nr. 2 regelt den Abzug der kommunalen Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen gemäß § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz in Höhe von 65 000 000 EUR.

Zu § 4

Entspricht den Regelungen im GFG 2011.

Zu § 5

Entspricht den Regelungen im GFG 2011 und wird ergänzt um die zusätzliche Berücksichtigung der Belastungen aufgrund gemeindlicher großer Flächen im Verhältnis zur gemeindlichen Einwohnerzahl.

Legt die Grundsätze für das nordrhein-westfälische Schlüsselzuweisungssystem fest, wonach die Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage einer durchschnittlichen Aufgabenbelastung unter Berücksichtigung der kommunalen Steuer- und Umlagekraft zu bemessen sind. Dabei wird die besondere Berücksichtigung von Belastungen aus der Schulträgerschaft und aufgrund gemeindlicher großer Flächen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl, aus Soziallasten im Allgemeinen sowie aus Mehraufwendungen für Zentralitätsfunktionen explizit herausgestellt.

Zu § 6

Entspricht bis auf die Höhe der Dotierungen den Regelungen im GFG 2011.

Setzt die Höhe der Gesamtschlüsselmasse und die Schlüsselmassen für die einzelnen Gebietskörperschaften fest.

Zu §§ 7 bis 9 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinden.

Zu § 7

Entspricht den Regelungen im GFG 2011.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl) sowie die Ausgleichsintensität (Ausgleichsgrad) fest.

Zu § 8

Regelt die Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl) unter Berücksichtigung eines Hauptansatzes mit Einwohnerveränderungen (Demografiefaktor), eines Schüleransatzes, eines Soziallastenansatzes, eines Zentralitätsansatzes und eines Flächenansatzes.

Absatz 1 entspricht der Regelung im GFG 2011.

Absatz 2 erweitert die bisherigen Nebenansätze um den Flächenansatz.

Absatz 3 regelt den Hauptansatz unter Berücksichtigung von Einwohnerveränderungen.

Hauptansatz: Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung erfolgt mittels der Hauptansatzstaffel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt festgesetzt ist. Der Hauptansatzstaffel liegt die Analyse der gemeinde-spezifischen Zuschussbedarfe, wie sie sich aus den Ergebnissen der kommunalen Jahres-rechnungsstatistik ergeben, zugrunde. Dies erfolgt auf der Basis einer Regressionsanalyse.

Der ifo-Gutachter hat sich dafür ausgesprochen, an der Hauptansatzstaffel als Kernelement der Bedarfsbestimmung bei Gemeinden festzuhalten, und ermittelt mit einer veränderten Berechnungsmethode regressionsanalytisch eine modifizierte Hauptansatzstaffel bzw. veränderte Einwohnergewichtung für die Gemeinden. Die modifizierte Hauptansatzstaffel (Datengrundlage 2008) ist der Anlage 2 zu diesem Gesetz zu entnehmen.

Demografiefaktor: Die Regelung zur Berücksichtigung der Einwohnerveränderung entspricht den Empfehlungen des ifo-Gutachters und der ifo-Kommission. Verzeichnet eine Gemeinde rückläufige Einwohnerzahlen, so machen sich die Folgen des Einwohnerrückgangs nur sukzessive und in abgeschwächter Form bemerkbar.

Absatz 4 regelt den Schüleransatz.

Schüleransatz: Beim Schüleransatz werden den Gemeinden und den Kreisen alle Schüler angerechnet, die eine Schule besuchen, deren Träger sie sind.

Die zur Ermittlung der bisherigen Schüleransatzstaffel notwendigen Daten über die Aufwendungen einzelner Schulformen sind nach Auskunft IT.NRW inzwischen nicht mehr valide ermittelbar. Die Ursache hierfür liegt im Wesentlichen in den unterschiedlichen Organisationsformen der Aufgabenwahrnehmung in den einzelnen Kommunen, die zu einer nicht einheitlichen bzw. vergleichbaren statistischen Erfassung der erforderlichen Daten geführt haben. Eine Grunddatenaktualisierung konnte daher für die Schüleransatzstaffel für das GFG 2011 nicht durchgeführt werden.

Aufgrund der Datenproblematik sprach sich der ifo-Gutachter zwar für eine Beibehaltung des Schüleransatzes aus; er empfahl aber, künftig eine Differenzierung nicht mehr nach Schulformen, sondern lediglich nach Halbtags- und Ganztagschülern mit einer neuen Gewichtung vorzunehmen und die Schüleransatzstaffel abzuschaffen. Der Gutachter hat weitere Differenzierungen überprüft, aber im Ergebnis - mangels statistischer Signifikanz - von ihnen abgeraten. Die ifo-Kommission hielt eine Vereinfachung und Neugewichtung des Schüleransatzes nach Halbtags- und Ganztagschülern grundsätzlich für geeignet.

Im GFG 2012 wird bei der Ermittlung des fiktiven Bedarfes der Schüleransatz nach der Empfehlung des ifo-Gutachters und mit einer neuen regressionsanalytisch ermittelten Gewichtung berücksichtigt.

Die Ganztagschüler werden mit 3,33 und die Halbtagschüler mit 0,70 gewichtet.

Absatz 5 regelt den Soziallastenansatz.

Soziallastenansatz: Mit dem Soziallastenansatz soll den Belastungen der Gemeinden im sozialen Bereich Rechnung getragen werden.

Der ifo-Gutachter hat empfohlen, sowohl den Soziallastenansatz als auch den Indikator hierfür, die Zahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II, beizubehalten und neu zu gewichten. Die ifo-Kommission stimmt darin überein, dass der Soziallastenansatz als Nebenansatz unverzichtbar ist und Aktualisierungsbedarf besteht.

Der Indikator für den Soziallastenansatz ist seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften und wurde bis zum GFG 2010 mit einem Faktor von 3,9 gewichtet.

Die Ausgaben bzw. Aufwendungen der Kommunen für soziale Leistungen sind seit 1999 erheblich gestiegen. Erwartungsgemäß stieg daher im Rahmen der Grunddatenaktualisierung für das GFG 2011 die Gewichtung des Indikators „Zahl der Bedarfsgemeinschaften“ auf den Faktor 15,3 an. Um die Umverteilungswirkungen bei den Schlüsselzuweisungen nicht sofort in voller Höhe eintreten zu lassen, entschied sich der Landesgesetzgeber, abweichend vom regressionsanalytisch ermittelten Wert von 15,3 einen Mittelwert zwischen diesem und dem alten Faktor von 3,9 in Höhe von 9,6 festzusetzen.

Im GFG 2012 werden dieser Nebenansatz und der Indikator „Zahl der Bedarfsgemeinschaften“ beibehalten. Zwar beträgt der regressionsanalytische Gewichtungswert infolge einer vom ifo-Gutachter vorgeschlagenen veränderten Berechnungsmethode für die Bedarfsgemeinschaften aktuell 17,76. Zur Abmilderung der Wirkungen des Soziallastenansatzes auf die interkommunale Verteilung der Schlüsselzuweisungen wird der Faktor im GFG 2012 auf 15,3 festgesetzt.

Absatz 6 regelt den Zentralitätsansatz.

Zentralitätsansatz: Der Zentralitätsansatz geht auf die Überlegung zurück, dass einige Gemeinden eine Zentralitätsfunktion aufweisen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten dient als Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendler aus dem Umland zusätzliche Ausgaben aus ihrer Zentralitätsfunktion entstehen. Solchen Ausgaben wird mit dem Zentralitätsansatz bei der fiktiven Bedarfsermittlung über den Hauptansatz hinaus besonders Rechnung getragen.

Der Indikator „sozialversicherungspflichtig Beschäftigter“ wurde seit den 90er Jahren mit einem Faktor von 0,15 gewichtet. Dieser politisch gesetzte (vom rechnerisch ermittelten Wert abweichende) Faktor wurde auch bei den Grunddatenaktualisierungen für die GFG 2003 und 2011 beibehalten.

Der ifo-Gutachter und die ifo-Kommission haben vorgeschlagen, den Zentralitätsansatz zur Abbildung raumstruktureller Heterogenität beizubehalten und den Gewichtungsfaktor anzuheben.

Nach diesen Empfehlungen und einer Berechnung auf aktueller Datenbasis wird der Zentralitätsansatz mit einer Gewichtung je sozialversicherungspflichtig Beschäftigter von 0,65 Normeinwohnern im GFG 2012 berücksichtigt.

Absatz 7 regelt den Flächenansatz.

Flächenansatz: Die Fläche spielte in bisherigen GFG nur bei der Aufteilung der Investitionspauschalen eine Rolle, indem die allgemeine Investitionspauschale zu sieben Zehnteln nach der maßgeblichen Einwohnerzahl und zu drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt wurde.

Um den besonderen Belastungen von Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl Rechnung zu tragen, wird der Flächenansatz nun bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen im

GFG 2012 eingeführt. Die Ausgestaltung des Ansatzes folgt dem Vorschlag des ifo-Gutachters.

Nach aktuellen Berechnungen beträgt im GFG 2012 der Gewichtungsfaktor 0,24.

Zu § 9

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2011.

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass einzelne Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen bestimmen bzw. beeinflussen können. Zudem dienen die fiktiven Hebesätze bei der Ermittlung der Steuerkraft der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, weil eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze zu keinen Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen führen darf.

Die Festsetzung der fiktiven Hebesätze orientiert sich am gewogenen Landesdurchschnitt der tatsächlich von den Gemeinden festgesetzten Realsteuerhebesätze. Von diesem gewogenen Durchschnittswert werden 5 Prozent abgezogen, um eine steuertriebende Wirkung zu vermeiden.

Der ifo-Gutachter hielt die Bewertung der Realsteuereinnahmen in der Steuerkraftmesszahl anhand fiktiver Hebesätze für zwingend. Er hat sich für einheitliche fiktive Hebesätze ausgesprochen.

Zu §§ 10 bis 12 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Kreise und die Städteregion Aachen.

Zu § 10

Entspricht den Regelungen im GFG 2011.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

Zu § 11

Absatz 1 regelt die Ermittlungsmodalitäten der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) hinsichtlich des Grundbetrages für die Kreise und entspricht den Regelungen im GFG 2011.

Absatz 2 entspricht den Regelungen im GFG 2011.

Absätze 3 und 4 regeln die Ermittlung der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) für die Kreise und für die Städteregion Aachen unter Berücksichtigung eines Hauptansatzes und eines Schüleransatzes. Der Kreisfaktor wird auf der Basis aktueller Daten und einer neuen Berechnungsmethode nach dem ifo-Gutachten jährlich mit der Festsetzung angepasst. Er dient der gleichen Gewichtung der Schüler auf der Gemeinde- und der Kreisebene.

Zu § 12

Entspricht bis auf die Neufestsetzung des fiktiven Umlagesatzes den Regelungen im GFG 2011.

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung aktueller Umlagegrundlagen unter Anwendung eines fiktiven Umlagesatzes in Höhe von 40,58 Prozent.

Die Neufestlegung des fiktiven Umlagesatzes ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2010 rund 42,58 Prozent betrug (ohne Jugendamtsumlage – Ausnahme Kreise mit ausschließlich Gemeinden ohne Jugendamt). Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 40,58 Prozent (2 Prozentpunkte unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

Zu §§ 13 bis 15 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Landschaftsverbände.

Zu § 13

Entspricht den Regelungen im GFG 2011.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

Zu § 14

Entspricht den Regelungen im GFG 2011.

Regelt die Ermittlung der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) unter Berücksichtigung des Parameters Einwohner.

Zu § 15

Entspricht bis auf die Neufestsetzung des fiktiven Umlagesatzes den Regelungen im GFG 2011.

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung aktueller Umlagegrundlagen unter Anwendung eines fiktiven Umlagesatzes in Höhe von 14,6 Prozent.

Die Neufestlegung ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2010 genau 15,6 Prozent betrug. Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 14,6 Prozent (1 Prozentpunkt unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

Zu § 16

Absatz 1 setzt die Gesamthöhe der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden fest.

Absatz 2 setzt die Höhe des kommunalen Anteils an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens nach dem „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S.187) fest. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind nach diesem Gesetz ab dem Haushaltsjahr 2012 bis 31. Dezember 2021 zu tilgen.

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgen hierzu jährlich Zuweisungen an das Sondervermögen nach Maßgabe des Haushaltsplans. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens nach Maßgabe des jährlichen GFG.

Ab dem GFG 2012 wird die Beteiligung der Kommunen gesondert ausgewiesen und pauschal bei den finanzkraftunabhängigen Zweckzuweisungen, hier bei den Investitionspauschalen, abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2012 vorläufig mit 40 440 000 EUR angesetzt. Da noch nicht alle erforderlichen Schuldscheindarlehen durch das Land aufgenommen wurden, mussten Zins- und Tilgungsleistungen für zwei noch aufzunehmende Kredittranchen geschätzt werden. Erst zum Stichtag 31. Dezember 2011 stehen die vom Sondervermögen zukünftig zu erbringenden Zins- und Tilgungsleistungen und damit auch die kommunale Beteiligung genau fest. Der Differenzbetrag zu dem vorläufigen Betrag von 40 440 000 EUR wird mit der kommunalen Beteiligung im GFG 2013 verrechnet.

Die Absätze 3 bis 6 entsprechen bis auf die neue Höhe der Ansätze den Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 im GFG 2011.

Absatz 3 setzt die Gesamthöhe der allgemeinen Investitionspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohner und Gebietsfläche. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Absatz 4 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe- und -pflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die kreisfreien Städte und Kreise auf der Basis des Parameters Einwohner über 65 Jahre. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Absatz 5 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Landschaftsverbände auf der Basis des Parameters Einwohner. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Absatz 6 regelt die Festsetzung der den Verteilungsverfahren zugrunde gelegten Parametern.

Zu §§ 17 bis 18 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung und Verteilung der fachbezogenen Sonderpauschalzuweisungen.

Zu § 17

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2011.

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung an alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Verwendungsrahmen. Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert.

Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt.

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Schüler sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2011 nicht verändert.

Zu § 18

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2011.

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich an alle Gemeinden sowie deren Verwendungsrahmen.

Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert. Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt.

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Einwohner sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2011 nicht verändert.

Zu § 19

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen, die neue Höhe der Gesamtdotierung und der Dotierung der Einzelbedarfszuweisungen den Regelungen im GFG 2011.

Die Empfehlung des ifo-Gutachters, die Sonderbedarfszuweisungen gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 1 - 4 GFG abzuschaffen und die Beträge in die jeweilige Teilschlüsselmasse zu überführen, wird im GFG 2012 nicht umgesetzt.

Absatz 1 setzt die Gesamthöhe der für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen fest. Die Gesamtdotierung wurde der Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse entsprechend angepasst.

Absatz 2 regelt die Aufteilung der Mittel. Die Dotierung der einzelnen Sonderbedarfe wurde der Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse entsprechend angepasst.

Absatz 2 Nummer 1 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen, fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung unter Hinweis auf die Anlage 3 zum GFG 2012. Die Auswahl- und Verteilkriterien (Kurorteinstufung, Einwohnerzahlen, Übernachtungszahlen nach Beherbergungsstatistik zum Stichtag 1. Juli vorangegangenes Kalenderjahr) sind gegenüber dem GFG 2011 aktualisiert; die Sockelbeträge sind im Steuerverbund 2012 gegenüber dem Steuerverbund 2011 entsprechend der prozentualen Veränderung bei der Gesamtdotierung erhöht worden.

Die Regelung entspricht im Übrigen den Regelungen im GFG 2011.

Absatz 2 Nummer 2 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, deren Abwassergebühren über einem fiktiven Gebührenhöchstsatz liegen, fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung unter Hinweis auf die Anlage 4 zum GFG. Die Regelung entspricht im Übrigen bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2011.

Die Auswahl- und Verteilkriterien (Überschreitung des fiktiven Abwassergebührenhöchstsatzes) sind gegenüber dem GFG 2011 aktualisiert, aber nicht grundsätzlich verändert worden. Für die Berechnung der pauschalen Zuweisungen ist auf der Basis der Feststellungen einer landesweiten Erhebung im Jahr 1999 über die Höhe der Abwassergebühren in den Kommunen für die Landesförderung 2001 ein fiktiver Höchstsatz in Höhe von 9,50 DM (= 4,86 EUR) festgelegt worden. Dieser fiktive Höchstsatz wurde für die folgenden Jahre unter Berücksichtigung der jährlichen Teuerungsrate in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben. Für die Landesförderung 2012 wurde dieser Betrag mit 5,68 EUR festgelegt.

Die Gesamtzusammenfassung der Abwassergebührenhilfe ist im GFG 2012 gegenüber dem GFG 2011 entsprechend der Veränderungsrate der Gesamtdotierung erhöht worden. Die Regelung entspricht im Übrigen der Regelung im GFG 2011.

Absatz 2 Nummer 3 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung an die Gemeinden unter Hinweis auf die Anlage 5 zum GFG.

Die Auswahl- und Verteilkriterien (Relation des außerhalb der Kasernen wohnenden Personenkreises zur maßgeblichen Einwohnerzahl) sind gegenüber dem GFG 2011 im Hinblick auf die Einwohnerzahl aktualisiert. Grundlage der Ermittlung eines Bedarfs bildet die Relation des außerhalb der Kasernen wohnenden Personenkreises zur maßgeblichen Einwohnerzahl nach dem geltenden GFG; bei der Verteilung des bereitgestellten Betrages wird die unterschiedliche Betroffenheit der Empfängergemeinden berücksichtigt. Grundsätzlich erhält jede Gemeinde einen Sockelbetrag, der auf der Grundlage der ermittelten Betroffenheit aufgestockt werden kann. Der Sockelbetrag ist im Steuerverbund 2012 gegenüber dem Steuerverbund 2011 entsprechend der Veränderungsrate der Gesamtdotierung erhöht worden. Die Regelung entspricht im Übrigen der Regelung im GFG 2011.

Absatz 2 Nummer 4 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung ihrer Kosten im Rahmen der landschaftlichen Kulturpflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige hälftige Verteilung.

Die Regelung entspricht bis auf die Erhöhung der Gesamtdotierung der Regelung im GFG 2011.

Absatz 2 Nummer 5 setzt die Gesamthöhe für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Abmilderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen fest. Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 5 können auch als rückzahlbare Zuweisungen bereitgestellt werden.

Die Regelung entspricht bis auf die Erhöhung der Gesamtdotierung der Regelung im GFG 2011.

Absatz 3 regelt besondere Zuweisungstatbestände im Zusammenhang mit Mitteln nach Absatz 2 Nummer 5 und entspricht den Regelungen im GFG 2011.

zu § 19a

regelt die Abmilderungshilfe.

Mit dem GFG 2012 erfolgt die Umsetzung der vom ifo-Gutachter gemachten und in der ifo-Kommission beratenen Vorschläge im kommunalen Finanzausgleich. Infolge der Änderungen in der Struktur bzw. im System der Berechnung der Schlüsselzuweisungen können sich im Einzelfall erhebliche interkommunale Umverteilungen ergeben. Um die entstehenden Mindererträge bei den betroffenen Gemeinden auf ein verkraftbares Maß zu beschränken, werden die Umverteilungswirkungen im GFG 2012 einmalig durch eine gesonderte Hilfe abgemildert (Abmilderungshilfe).

Diese einmalige Sonderzuweisung steht aus Ausgaberesten und Rückflüssen der Steuerverbände vergangener Jahre zur Verfügung und beträgt insgesamt rund 69 Mio. EUR.

Diese Zahlungen sind nach § 23 Absatz 2 umlagewirksam.

Zu §§ 20 bis 22 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes.

Zu § 20

Regelung der Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss.

Wegen des weit vorangeschrittenen Erledigungsstandes erfolgt zum 1. Januar 2012 unter Auflösung von 13 Ausgleichsämtern eine Konzentration der Aufgaben beim Rhein-Kreis Neuss. Die Verwaltungskosten für die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs werden dem Rhein-Kreis Neuss bis zu einem jährlichen Höchstbetrag in Höhe von 500 000 EUR nach Maßgabe einer vom Finanzministerium vorgegebenen Nachweisung erstattet. Gegenüber dem Vorjahr wird der Zuweisungsbetrag deutlich abgesenkt.

Zu § 21

Regelung der Kompensationsleistungen zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Die Kompensationsleistung bestimmt sich nach der Mai-Steuerschätzung 2012.

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen und der Höhe der Kompensationsleistung den Regelungen im GFG 2011.

Zu § 21a

Regelung der Kompensationsleistung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011.

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl I S. 2131) ergeben sich unter anderem Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer. Zusätzlich entstehen den Ländern im Bereich der Finanzverwaltung im Jahr 2012 einmalige Kosten im Zuge der im Jahressteuergesetz 2010 geregelten Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) für die schriftliche Übermittlung der erstmals gebildeten Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Der Bund kompensiert den Ländern und Kommunen die entstehenden Steuereinnahmeausfälle sowie den Ländern die Kosten für die Einführung der ELStAM in voller Höhe. Technisch wird dies über einen Festbetrag zugunsten der Länder bei der vertikalen Umsatzsteuerverteilung geregelt. Von dem Mehraufkommen der Umsatzsteuer, die das Land Nordrhein-Westfalen zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen von Land und Kommunen erhält, werden 26 Prozent an die Gemeinden zum Ausgleich ihrer Steuereinnahmeausfälle weitergeleitet. Die Verteilung erfolgt nach dem Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, da Einkommensteuerausfälle der Kommunen kompensiert werden.

Zu § 22

Entspricht der Regelung im GFG 2011.

Diese Vorschrift regelt die Verpflichtung des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums zur Bekanntgabe der haushaltsmäßigen Zuordnung, der Zweckbestimmungen und der Haushaltsansätze der entsprechenden Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes.

Zu §§ 23 bis 25

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Umlagegrundlagen und Umlagen der Kreise, Landschaftsverbände und des Regionalverbandes Ruhr.

Zu § 23

§ 23 legt die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen fest.

Die Nummern zu Absatz 1 entsprechenden Regelungen im GFG 2011.

Absatz 2 wird ergänzt und regelt die Umlagewirksamkeit der Abmilderungshilfe gemäß § 19a und setzt diese den Schlüsselzuweisungen als Umlagegrundlage bei der Ermittlung der normierten Ertragskraft gleich.

Da die Höhe der Schlüsselzuweisungen jeder einzelnen Gemeinde Wirkungen auf die Umlagekraft der Gemeindeverbände und damit auch auf deren Schlüsselzuweisungen hat und die Abmilderungshilfe entgangene Schlüsselzuweisungen ersetzt, sind diese Zuweisungen umlagewirksam zu berücksichtigen.

Zu § 24

Entspricht den Regelungen im GFG 2011.

Zu § 25

§ 25 regelt die Ermittlung der Landschaftsumlage und entspricht der Regelung im GFG 2011.

Zu § 26

Entspricht der Regelung im GFG 2011.

Zu § 27

Die Regelungen entsprechen bis auf redaktionelle Änderungen, erforderliche Stichtagsänderungen sowie einer neuen Höchstbetragsfestsetzung in Absatz 10 den Regelungen im GFG 2011.

Absatz 3 wird um Satz 2 ergänzt, der für die Ermittlung des Hauptansatzes nach § 8 Absatz 3 die maßgeblichen Einwohnerdaten zur Berücksichtigung der Einwohnerveränderung regelt.

Absatz 8 regelt zusätzlich die Grundlagen für die Ermittlung des Flächenansatzes.

Regelungen betreffen die Festsetzung, Erhebung und Anwendung von Daten zur Berechnung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Zu § 28

Die Regelungen entsprechen bis auf redaktionelle Änderungen, periodenbedingte Anpassungen von Haushaltsjahren in den Absätzen 4 und 7 den Regelungen im GFG 2011.

Es handelt sich um Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Zu § 29

Entspricht den Regelungen im GFG 2011.

Regelung des Ausgleichs fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund (Berichtigungsverfahren).

Zu § 30

Entspricht den Regelungen im GFG 2011.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit bei der Bewirtschaftung der aktuellen Zuweisungen aus dem Steuerverbund. Wie bisher liegt die Zuständigkeit beim Ministerium für Inneres und Kommunales und beim Finanzministerium.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten bei der Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste früher im Steuerverbund etatisierter zweckgebundener Zuweisungen.

Zu § 31

Entspricht den Regelungen im GFG 2011.

Geregelt werden generelle Fördergrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen des Landes an die Kommunen.

Zu § 32

Entspricht der Regelung im GFG 2011.

Regelung der Verrechnungsmöglichkeit fälliger Landesforderungen an Kommunen mit Zuweisungen aus dem Steuerverbund (Kürzungen).

Zu § 33

Entspricht bis auf die Aktualisierung des Datums der Regelung im GFG 2011.

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und seine Geltungsdauer.